

Amts- und Mitteilungsblatt

der
Verwaltungsgemeinschaft
Mespelbrunn



und der Mitgliedsgemeinden

Dammbach - Heimbuchenthal - Mespelbrunn

Nr. 44

3. November 2023

46. Jahrgang

Regelmäßige Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn,
Sitz Heimbuchenthal, Hauptstr. 81, 63872 Heimbuchenthal:
montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr.

Eine Ära geht zu Ende



Nach 35 Jahren als Revierförster für die Gemeindewälder der Gemeinden Dammbach, Heimbuchenthal, Leidersbach und Mespelbrunn geht Herr Forstamtmann Elmar Freudenberger zum 01.11.2023 in den wohlverdienten Ruhestand.

Wir danken für seine hervorragende, nachhaltige Arbeit für unseren Wald und wünschen für den Ruhestand alles erdenklich Gute!

ANSPRECHPARTNER

Geschäftsstelle VGem MESPELBRUNN

Heimbuchenthal, Hauptstr. 81		06092 942-0
Poststelle@vgem-mespelebrunn.bayern.de		Fax 06092 942-28
Geschäftsleiterin	Frau Christina Bathon	942-122
Geschäftszimmer/Mitteilungsblatt/Hallenbelegung Vorzimmer Bürgermeisterin Fuchs, Mespelbrunn	Frau Heid	942-123
Vorzimmer Bürgermeisterin Amrhein, Dammbach Bürgermeister Stenger, Heimbuchenthal	Frau Laski, Frau Ringel	942-130
Bauamt bauamt@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Herr Joe, Frau Herberich Frau Goldhammer Herr Noll, Herr Benz	942-121 942-137 942-117
Kämmerer	Herr Mayer	942-112
Steuern/Gebühren	Frau Anselmi	942-110
Gewerbesteuer, Versicherungswesen, Fremdenverkehrsbeiträge, Pachtverträge	Frau Kunkel Herr Kuhn	942-113
Grunderwerb	Frau Ringel Herr Joe	942-130 942-121
Kasse	Frau Reinfurt Frau Spatz	942-118 942-111
Standesamt	Frau Masur	942-114 Fax 942-132
Meldeamt/Fundbüro/Pässe/Rentenanträge/ Abfall	Frau Michler Frau Lang	942-115 942-116 Fax 942-132
Lohnbüro	Frau Schäfer	942-139
Musikschule, Schülerbeförderung, Gastschulverhältnisse	Frau Fath	942-124

Gemeinde DAMMBACH

1. Bürgermeisterin	Waltraud Amrhein	942-125
waltraud.amrhein@vgem-mespelebrunn.bayern.de		
Sprechstunde: Di. 8 - 10 Uhr im Rathaus Dammbach, Tel. 1594 u. Vereinbarung		
Bauhof		999620 oder 0151 2549263

Gemeinde HEIMBUCHENTHAL

1. Bürgermeister	Rüdiger Stenger	942-126
ruediger.stenger@vgem-mespelebrunn.bayern.de		
Sprechstunde: Do., 17.30 - 18.30 Uhr wenn keine Gemeinderatssitzung stattfindet		
Bauhof		6386 oder 0151 14258954

Gemeinde MESPELBRUNN

1. Bürgermeisterin	Stephanie Fuchs	942-120
stephanie.fuchs@vgem-mespelebrunn.bayern.de		
Sprechstunde: Haus d. Gastes, Mespelbrunn nach Vereinbarung		
Bauhof		0171 8376376

Sonstige Ansprechpartner

Touristverband Räuberland		1515
Kommunale Allianz „Spessartkraft“ e.V. spessartkraft@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Lena Rosenberger	942-150
Kanal und Wasser: Betriebsführer AMME	info@amme.net	09372 135950

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfalltafel

Feuer, Unfall, Waldbrand	112
Polizei	110
Stromstörungen	0941 28 00 3366
AMME-Notdienst Trinkwasserversorgung:	0160 96 31 4460
AMME-Notdienst Abwasserversorgung:	0160 96 31 4441

Allgemeinärzte

An Wochenenden, Feiertagen u. mittwochnachmittags diensthabenden Arzt erfragen unter der Hausarzt-Notrufnummer 116 117.

In lebensbedrohlichen Fällen gilt die Rufnummer 112 (Rettungsleitstelle)

Bereitschaftspraxen:

- Klinikum Aschaffenburg:

Sa., So. u. Feiertag:	8:00 bis 22:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	13:00 bis 22:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 22:00 Uhr

- Helios Klinik in Erlenbach:

Sa., So. u. Feiertag:	9:00 bis 21:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	16:00 bis 21:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 21:00 Uhr

- Klinikum Main-Spessart in Lohr:

Sa., So. und Feiertag:	9:00 bis 22:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	16:00 bis 22:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 22:00 Uhr

Zahnärzte

Samstag, 04.11., und Sonntag, 05.11.2023:
Vitalie Lungo
Ringstraße 3, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/25419

Sa., So., Feiertag: 10 – 12 Uhr/18 – 19 Uhr
Anwesend in der Praxis ist der diensttuende Zahnarzt. Während der übrigen Zeit besteht lediglich Rufbereitschaft. www.notdienst-zahn.de

Caritas-Sozialstation u. Tagespflege St. Martin

Ringstr. 4 - 6, 63856 Bessenbach – Keilberg
Tel. 06095 99 89 91
Rufbereitschaft 0171 267 54 96
Sprechzeiten: Mo - Fr: 8:00 - 15:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Seniorentagespflege

Hauptstr. 278, 63875 Mespelbrunn
Tel. 06092 824 62 44, Fax. 06092 824 62 45
tp.mespelebrunn@caritas-spessart.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7.30 - 17.00 Uhr
Wintersbacher Straße 73a, 63874 Dammbach
Tel. 06092 822 69 00
Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.30 - 17.00 Uhr
tp.dammbach@caritas-spessart.de

Apotheken

Samstag, 4. November 2023:

Rathaus-Apotheke, Kahl,
Hanauer Landstr. 5, Tel. 06188 2389
City-Apotheke, Aschaffenburg,
Goldbacher Str. 2, Tel. 06021 30840
Stadt-Apotheke, Erlenbach,
Elsenfelder Str. 3, Tel. 09372/5483

Sonntag, 5. November 2023:

Bavaria-Apotheke, Aschaffenburg,
Schubertstr. 12, Tel. 06028 6640
Löwen-Apotheke, Niedersteinbach,
Alzenauer Str. 3 c, Tel. 06029 994844
Post-Apotheke, Großostheim,
Bachstr. 50, Tel. 06026/5222

Montag, 6. November 2023:

Erthal-Apotheke, Aschaffenburg,
Erthalstr. 18-20, Tel. 06021 26888
St. Georgs-Apotheke, Sailauf,
Pfarrwiese 6, Tel. 06093 8544
Franken-Apotheke, Wörth,
Odenwaldstr. 8, Tel. 09372/944494

Dienstag, 7. November 2023:

Franken-Apotheke, Goldbach,
A'burger Str. 148, Tel. 06021 54540
Spessart-Apotheke, Bessenbach,
Würzburger Str. 63, Tel. 06095 995625
Alte Stadt-Apotheke, Obernburg,
Römerstr. 35, Tel. 06022/8519

Mittwoch, 8. November 2023:

Frohsinn-Apotheke, Aschaffenburg,
Frohsinnstr. 13, Tel. 06021 27142
Marien-Apotheke, Karlstein,
Hahnenkammstr. 19 A, Tel. 06188 990122
Markt-Apotheke, Kleinwallstadt,
Fährstr. 2, Tel. 06022/21225

Donnerstag, 9. November 2023:

Brunnen-Apotheke, Weibersbrunn,
Hauptstr. 84, Tel. 06094 796
Hofgarten-Apotheke, Aschaffenburg,
Würzburger Str. 28, Tel. 06021 22080
Elsava-Apotheke, Elsenfeld,
Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100

Freitag, 10. November 2023:

Elisabeth-Apotheke, Aschaffenburg,
Josef-Dinges-Str. 4 - 6, Tel. 06021 5844666
Rats-Apotheke, Heigenbrücken,
Hauptstr. 7, Tel. 06020 471
Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstr. 6,
Tel. 06022/8960

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab 8.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Telefonseelsorge

0800 111 01 11, 0800 111 02 22
Anonym, kompetent, rund um die Uhr

– ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR –

ABFALLTERMINE

Es wird gebeten, die Müllgefäße ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

Dammbach

Restmüll: Do., 09.11.2023

Biomüll: Mo., 13.11.2023

Papiertonne: Fr., 10.11.2023

Gelber Sack: Mo., 20.11.2023

Heimbuchenthal

Restmüll: Do., 09.11.2023

Biomüll: Mo., 13.11.2023

Papiertonne: Fr., 10.11.2023

Gelber Sack: Mo., 20.11.2023

Mespelbrunn

Restmüll: Fr., 10.11.2023

Biomüll: Mo., 13.11.2023

Papiertonne Hessenthal: Do., 09.11.2023

Papiertonne Mespelbrunn: Fr., 10.11.2023

Gelber Sack: Mo., 20.11.2023

RECYCLINGHÖFE

Dammbach

Recyclinghof Dammbach (im Bauhof)

Verantwortlich: Herr Robert Weis

Öffnungszeiten

Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr

Folgende Wertstoffe

werden hier angenommen:

Mineralischer Bauschutt in kleinen Mengen, d.h. Dachziegel, Bruchsteine und Mauerwerksabbruch, Altholz (auch imprägnierte Hölzer), Metalle wie Eisenschrott und Dosen, Nichteisenmetalle wie Blei, Messing, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Kabelreste, Altmetall (keine Feuerlöscher, Ölradiatoren, schadstoffhaltige Behälter), kleine Behälter für Toner und Kartuschen von Druckern und Faxgeräten, kleine Behälter für Naturkorken, Altpapier und Kartonagen, Speisefette, Elektro- und Elekt-

ronikgeräte, Styropor (sauber, in faustgroßen Stücken), sowie Verpackungs-Chips (in allen Farben), Glas wie Flachglas, Glasbausteine, Brillen und Hörgeräte, PU-Schaumdosen. Sammlung von CDs. Die CDs müssen trocken, sauber und ohne Verpackung sein.

Die Annahme von Batterien und/oder Akkus darf nicht über den gemeindlichen Recyclinghof erfolgen.

Heimbuchenthal

Recyclinghof Heimbuchenthal

Kreuzdelle 38, 63872 Heimbuchenthal, Tel.: 0173 2301996

Verantwortlicher Leiter: Herr Jörg Skowronek

Öffnungszeiten: Samstags von 8 bis 12 Uhr

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

Metalle wie Eisenschrott und Dosen, sowie Nichteisenmetalle wie Aluminium, Blei, Messing, Kupfer, Edelstahl, Kabelreste, zerkleinertes Styropor (nur weiß und sauber), Verpackungs-Chips in allen Farben, Naturkork, Brillen, Hörgeräte, Holz (auch imprägnierte Hölzer), mineralischer Bauschutt in kleinen Mengen (Dachziegel, Bruchsteine, Mauerwerksabbruch, Betonreste, Fliesen, Putz, Zement- und Kalkreste), Papier und Kartonagen, Flachglas, Fenster, Glasbausteine, PU-Schaumdosen, Speiseöl und Fette aus Privathaushalten – **offen, nicht eingepackt oder in Behältern**, Elektro- und Elektronikgeräte, CDs, sowie Ytong in Kleinstmengen.

Mespelbrunn

Recyclinghof an der Leitwiese

Öffnungszeiten:

donnerstags von 17 bis 19 Uhr

samstags von 9 bis 13 Uhr

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

Metalle wie Eisenschrott und Dosen, sowie Nichteisenmetalle wie Blei, Messing, Kupfer, Edelstahl, Aluminium, Kabelreste, Fenster, Glas, Altholz (auch imprägnierte Hölzer), Textilien und Schuhe, Styropor (nur weiß und sauber, Verpackungs-Chips sauber und in allen Farben), Bauschutt in kleinen Mengen, Kork, leere oder gebrauchte PU-Schaumdosen, Papier und Kartonagen, Elektro- und Elektronikgeräte wie PCs, Drucker mit Kartuschen, elektrische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, u. ähnliches (keine Videokassetten), Speisefette, Kerzen, Kerzenreste, Kerzenstummel, Ytong in Kleinstmengen.

Es können keine Videokassetten im Recyclinghof abgegeben werden. Diese gehören in die Restmülltonne!

GRÜNABFÄLLE

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt, müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden.

Dammbach

Grünabfalllagerplatz am alten Sportplatz im OT Wintersbach

Öffnungszeiten von Oktober bis März:

Am 2. Samstag im Monat von 9 bis 13 Uhr.

Die Termine für 2023/24 finden Sie nachstehend: 14.10.23, 11.11.23, 09.12.23, 13.01.24, 10.02.24, 09.03.24

Die Zufahrt muss über den Weg zur Geishöhe/Taubendelle erfolgen. Abfahrt über Buchackerweg.

Heimbuchenthal

Kreuzdelle 38, 63872 Heimbuchenthal

Öffnungszeiten: Samstags von 8 bis 12 Uhr

Verantwortlicher Leiter: Herr Schaar, Elsavastr. 7a, 63872 Heimbuchenthal, Tel.: 0160/1003865
Grünabfälle, Äste/Sträucher, die von Heimbuchenthaler Bürger stammen, können kostenfrei angeliefert werden.

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden.

Mespelbrunn

Kompostplatz „Im Busch“

Öffnungszeiten:

donnerstags von 16 bis 18 Uhr

samstags von 9 bis 13 Uhr

Kostenlose Anlieferung nur für Grünabfälle, die von Mespelbrunner Grundstücken stammen und bis max. 1 cbm.

Strukturarme (nicht holzige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt) bitte getrennt anliefern von strukturreichen (holzigen) Grünabfällen, da die kaum holzigen Gartenabfälle in Containern gesammelt werden.

STYROPARENTSORGUNG ...

... in den Recyclinghöfen

Styropor wird als Verpackungsmaterial, z.B. zur Transportsicherung bei Fernsehern, als Glasschutz verwendet. Es ist sehr leicht und wegen seiner aus vielen kleinen Kugeln be-

stehenden Struktur meist gut zu erkennen. Das Styropor muss sauber, ohne Aufkleber und Beschichtung sein. Formteile können nur reinweiß erfasst werden. Weiße Verpackungsstyropor Teile unzerbrochen zum Recyclinghof bringen.

Verunreinigtes Verpackungsstyropor (weiß), weißes Styropor mit schwarzen Punkten sowie buntes Styropor muss im gelben Sack oder im Restmüll entsorgt werden. Saubere Styroporchips werden in allen Farben angenommen.

Das gehört nicht in den Recyclinghof, sondern gehört zum Restmüll: Verunreinigtes Styropor und farbige Formteile.

Wenn Styropor als Isoliermaterial verwendet wurde, kann es über private Entsorger oder als Restmüll entsorgt werden.

Gesammelt werden kann nur Styropor, das als Verpackung angefallen ist, da die Sammlung über das Duale System finanziert wird.

Ihre Gemeindeverwaltung.

AUSGABE VON GELBEN SÄCKEN

Dammbach

Im Gemeindebauhof zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes und während der Bürgermeistersprechstunde

Heimbuchenthal

Samstags von 8 bis 12 Uhr im Recyclinghof mittwochs: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat von Mai bis September von 18 bis 20 Uhr und donnerstags von 17.30 bis 18.30 Uhr in der Bürgermeistersprechstunde.

Mespelbrunn

Samstags von 9 - 13 Uhr im Recyclinghof Mespelbrunn, donnerstags 17 - 19 Uhr.

WINDELCONTAINER

Dammbach

Entsorgung von Windeln im Bauhof zu den Öffnungszeiten: Samstags 9 bis 13 Uhr

Heimbuchenthal

Entsorgung der Windeln: Samstags im Recyclinghof Kreuzdelle 38 in Heimbuchenthal von 8 bis 12 Uhr mittwochs: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat von Mai bis September von 18 bis 20 Uhr

Mespelbrunn

Entsorgung der Windeln: Samstags im Recyclinghof Kreuzdelle 38 in Heimbuchenthal von 8:00 bis 12:00 Uhr



Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

AMTLICHER TEIL

Terminvereinbarung im Bürgerbüro und Standesamt

Für das Bürgerbüro und Standesamt gilt auch in Zukunft Terminvereinbarung.

Durch die Terminvereinbarung werden unnötige Wartezeiten vermieden und wir können vorab mit Ihnen besprechen, welche Unterlagen für Ihr Anliegen vorgelegt werden müssen.

Dies gilt vor allem für die Beantragung von Ausweisdokumenten und die Anmeldung eines Wohnsitzes.

Für folgende Angelegenheiten können Sie ohne Termin während unserer Öffnungszeiten vorbeikommen:

- Meldebestätigung abholen (kann auch gerne telefonisch vorbestellt werden)
- Personalausweis/Reisepass **abholen**
- Führungszeugnis beantragen
- Führerscheinbestätigung
- Beglaubigungen

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie einen Termin benötigen, rufen Sie uns kurz an oder schreiben uns eine E-Mail.

Einwohnermeldeamt:

06092/942 -115 oder -116

mona.michler@vgem-mespelbrunn.bayern.de
anja.lang@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Standesamt:

06092/942 -114

standesamt@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Zentrale:

06092/942 -0

Poststelle@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Außerdem möchten wir im Zuge dessen auch auf unser Bürgerserviceportal hinweisen, in welchem Sie bereits viele unserer Dienstleistungen online beantragen können.

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgmespelbrunn>



Steuertermin 15.11.2023

Hiermit möchten wir alle Bürger an den Steuertermin 15.11.2023 erinnern. Zu diesem Termin wird die 4. Rate der Grundsteuer, der Gewerbesteuer sowie die 4. Abschlagszahlung für die Wasser- und Kanalgebühren fällig.

Bitte sorgen Sie dafür, dass eine entsprechende Kontendeckung gewährleistet ist, bzw. überweisen Sie die fälligen Beträge rechtzeitig, um eventuelle Mahnungen und damit verbundene weitere Kosten zu vermeiden.

Bankverbindungen VGem Mespelbrunn:

Sparkasse Aschaffenburg
IBAN DE05 7955 0000 0000 1708 37
BIC BYLADEM1ASA

Raiffeisenbank Aschaffenburg
IBAN DE30 7956 2514 0004 7275 92
BIC GENODEF1AB1

Ihre Gemeindeverwaltung

Rattenbekämpfungsmaßnahmen in den Mitgliedsgemeinden der VGem Mespelbrunn

In den vergangenen Wochen wurden wieder intensive Maßnahmen zur Rattenbekämpfung in der Kanalisation durchgeführt. Auch Sie können aktiv dazu beitragen, dass sich diese Tiere nicht wieder massiv vermehren.

Bitte beachten Sie daher folgende Verhaltensregeln:

Die richtigen Vorkehrungen machen das Umfeld für Ratten unattraktiv. Sie siedeln sich erst gar nicht an oder werden durch mangelnde Verstecke leichter zur Beute ihrer natürlichen Feinde wie zum Beispiel Marder, Fuchs oder Katzen.

- Entsorgen Sie auf keinen Fall Speise- und Nahrungsmittelreste über die Toilette oder den Ausguss. Nahrungsreste in der Kanalisation und den Rohrsystemen dienen den Ratten als willkommene Nahrungsquelle.
- Überquellende Komposthaufen mit organischen Abfällen im Garten sind ein gedeckter Tisch für Ratten. Werfen Sie kein gekochtes Essen auf den Kompost.
- Halten Sie Mülleimer und Mülltonnen sowie Biomülltonnen grundsätzlich verschlossen. Lagern Sie Wertstoffsäcke („Gelber Sack“) so, dass keine Ratten an den Inhalt kommen. Das gilt vor allem dann, wenn sich in den Gelben Säcken Lebensmittelverpackungen befinden, die nicht von Speiseresten gesäubert wurden.

6

- Grundsätzlich schmeckt das Futter von Haustieren wie Hund, Katze, Vogel, Hamster und anderen Tieren auch Ratten. Größere Gebinde Tierfutter sollten daher immer verschlossen gelagert werden.
- Tauben-, Enten- und Vogelfütterungen locken grundsätzlich auch Ratten an.
- Mangelnde Sauberkeit in Tierstallungen und Käfigen begünstigt Rattenbefall.
- Arbeiten Sie Obst- und Gemüsereste auf dem Kompost unter.
- Türen zum Garten oder Hof sollten vor allem in den Wintermonaten konsequent geschlossen werden.
- Kellerfenster, die nicht engmaschig vergittert sind, sollten geschlossen gehalten werden.

Wenn Sie Ratten an der Oberfläche sichten, sind dies keine Kanalratten. **Die Bekämpfung von Ratten an der Oberfläche ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers.** Sie können in diesem Fall geeignete Köderboxen aufstellen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Forstbetriebsgemeinschaft „Spessart-West“ e. V.

Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Spessart-West“ e. V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft findet am:

Donnerstag, 23.11.2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Volkersbrunn statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Haushaltsabschluss 2022
4. Haushaltsvoranschlag 2023
5. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht des Geschäftsführers
7. Informationen zur aktuellen Holzmarktsituation
8. Neuorganisation der FBG Spessart West e.V.
9. Vorstellung Neuerlass der Satzung der FBG Spessart West e.V. – Beratung und Beschlussfassung.
10. Neue Beitrags- und Gebührenordnung – Information an die Mitglieder
11. Verschiedenes

Den Entwurf für die neue Satzung der FBG Spessart West e.V. können Sie gerne unter 06092 / 94 21 26 oder ruediger.stenger@vgem-mespelbrunn.bayern.de anfordern oder auf der Seite der VG-Mespelbrunn/aktuelles nachlesen.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Stenger Elmar Freudenberger
1. Vorsitzender FBG Geschäftsführer FBG

7

Aus dem Fundbüro

In Mespelbrunn am HDG-Parkplatz wurde ein einzelner Schlüssel gefunden

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn.

Homepage

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, kennen Sie unsere Homepage? Unter www.vgem-mespelbrunn.de finden Sie wichtige aktuelle Informationen und Termine, Bekanntmachungen, das Bürgerserviceportal, zahlreiche Serviceformulare und vieles mehr. Ein Besuch lohnt sich!

Mängelanzeige

Wenn Sie einen Schaden im Ortsgebiet feststellen, können Sie diesen über die Internetseite der VGem Mespelbrunn unter dem nachstehenden Link melden:

<https://www.vgem-mespelbrunn.de/VGem-Mespelbrunn/Bürger-Rathaus/Mängelanzeige>

Ihre Gemeindeverwaltung

Trinkwasserqualität: Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse des Trinkwassers gemäß § 21 Trinkwasserversorgung finden Sie für alle drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auf unserer Website unter www.vgem-mespelbrunn.de/VGem-Mespelbrunn|Leben-Wohnen|Ver-und-Entsorger|Wasser-und-Abwasser.

TAGESORDNUNG Herbstvollversammlung 2023 Kreisjugendring Aschaffenburg

Datum: Dienstag, 14. November 2023, um 18.30 Uhr

Ort: Landratsamt Aschaffenburg, großer Sitzungssaal, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

1. Begrüßung
2. Grußworte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Frühjahrsvollversammlung vom 8.5.23
6. Informationen aus d. Kreisjugendring
7. Neufassung der Zuschussrichtlinien ab 01.01.2024
8. Vorstellung Jahresplanung 2024

9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2024
10. Anträge an die Vollversammlung
11. Ausblick und Termine
12. Verschiedenes
 - a. 72-Stunden-Aktion des BDKJ
 - b. Sonstiges

NICHTAMTLICHER TEIL

Fortbildungskalender für das Soziale Ehrenamt 2023/2024

Vortrag:
„Sicherheit für Seniorinnen und Senioren – Kriminalpolizeiliche Prävention von Betrugsdelikten“

Am **Montag, den 13. November 2023** von 18:30 bis 20:00 Uhr im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, findet für alle ehrenamtlich Tätigen, die sich im Rahmen eines sozialen Ehrenamts engagieren sowie weitere Interessierte ein Vortrag zum Thema „Sicherheit für Seniorinnen und Senioren – Kriminalpolizeiliche Prävention von Betrugsdelikten“ statt.

Seniorinnen und Senioren können Situationen erleben, in denen umsichtiges Handeln und eine schnelle Reaktion erforderlich sind, um nicht Opfer eines Betrug zu werden.

Anhand von Beispielen wird im Rahmen eines Präventionsvortrags aufgezeigt, wie sich Seniorinnen und Senioren im Alltag vor Betrug schützen können. Nach dem Vortrag können die Teilnehmenden Fragen stellen.

Folgende Deliktsfelder werden schwerpunktmäßig erläutert und Tipps gegeben, wie man sich schützen kann:

- Betrügerische Telefonanrufe (z.B. Schockanruf, falsche Polizeibeamte, dubiose Firmen)
- Betrug an der Haustüre
- Betrug im Internet (Sicherheitsgrundregeln für die Internetnutzung durch Seniorinnen und Senioren)

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist bis zum 06.11.2023 per E-Mail unter veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de erforderlich.

Der Vortrag findet im Rahmen der Fortbildungsreihe für das Soziale Ehrenamt statt. Weitere Veranstaltungstermine sind im Fortbildungskalender 2023/2024 veröffentlicht. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kunkel oder Frau Dietz, Landratsamt Aschaffenburg, Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement, Tel.: 0 60 21 / 394 – 321, E-Mail: Buengerengagement@Lra-ab.bayern.de, bzw. Herr Oberle, Fachdienst Gemeindec Caritas, Tel.: 0 60 21 / 392 – 230, E-Mail: b.oberle@caritas-aschaffenburg.de gerne zur Verfügung.

Projekt

SPRACHVERMITTLNDE

Wir suchen Sie als ehrenamtliche Übersetzer!

- Sie sprechen Deutsch und eine Zweitsprache?
- Sie haben Zeit, sich ehrenamtlich zu engagieren?
- Sie möchten andere Menschen in Gesprächen z.B. mit Behörden, Beratungsstellen und Schulen unterstützen?

Dann melden Sie sich gerne bei uns für die Mitarbeit in unserem Sprachvermittler-Pool!

Benötigt werden alle Sprachen;

aktuell insbesondere somali, dari & farsi, rumänisch, arabisch, ukrainisch & russisch

Als Sprachvermittlende werden Sie im Rahmen einer Schulung auf Ihre Tätigkeit vorbereitet, professionell begleitet und erhalten für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung.

Das Team der Fachstelle Integration informiert Sie gerne in einem persönlichen Gespräch über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Inhalte der Schulung.

Die nächste Schulung für Sprachvermittlende beginnt im Januar 2024. Bewerbungen werden bis zum 20.11.23 entgegengenommen.

Bei Interesse und für weitere Informationen melden Sie sich bitte bei den Integrationslotsen im Landratsamt Aschaffenburg:

Frau Daniela D`Cruz und
Herr Robert Walz,
Tel.: 06021/394-193
oder per E-Mail unter
sprachvermittler@Lra-ab.bayern.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg

Kindern Zeit schenken – Familienpat:innen gesucht

Sie möchten in Ihrer Freizeit gerne eine Familie mit Kleinkindern unterstützen und diesen Zeit und Aufmerksamkeit schenken? Sie verbringen Ihre Zeit gerne mit Kindern? Sie suchen eine sinnvolle Beschäftigung und wollen sich ehrenamtlich engagieren?

Dann werden Sie Familienpat:in!

Die Stadt Aschaffenburg (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) und der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg suchen Sie als engagierte Patinnen/Paten im Stadtgebiet einmal wöchentlich für rund 2 bis 3 Stunden.

Ein Informationskaffee findet statt am **Dienstag, den 7. November, von 10 - 11.30 Uhr** beim Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Aschaffenburg, Erbsengasse 9 (Erdgeschoss) in Aschaffenburg.

8

Gerne können Sie Kontakt mit uns aufnehmen:

Gloria Waschulewski
Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Aschaffenburg
Telefon: 06021 - 152 06
E-Mail:
waschulewski@skf-aschaffenburg.de

Beratungstag zur persönlichen Vorsorge
Aschaffenburg. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Montag, 13.11.2023 von 9.00 – 16.00 Uhr einen Beratungstag in Angelegenheiten der persönlichen Vorsorge an. Wir helfen bei der Erstellung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht.

Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Beratungstag zur persönlichen Vorsorge
Miltenberg. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Mittwoch, 15.11.2023 von 9.00 – 16.00 Uhr im Familienzentrum Miltenberg, Mainstr. 19 in 63897 Miltenberg einen Beratungstag in Angelegenheiten der persönlichen Vorsorge an. Wir helfen bei der Erstellung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht.

Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Beratungstag für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer:innen

Aschaffenburg. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Mittwoch, 22.11.2023 von 9.00 – 14.00 Uhr einen Beratungstag für ehrenamtliche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer an. Wir helfen bei allen Fragen, die nach der Übernahme einer gesetzlichen Betreuung entstehen. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht.

Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Anmeldung: Sozialdienst kath. Frauen e.V. Aschaffenburg, Erbsengasse 9, Aschaffenburg. Tel. 06021/27806

Touristikverband e. V. Räuberland – Das Herz im Spessart

Öffnungszeiten
01.11.2023 - 31.03.2024

Montag - Freitag
09:00 - 12:30 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag geschlossen

9

Arbeitskreis Natur e.V.

Dammbach - Heimbuchenthal - Mespelbrunn

1.) Termine zum Vormerken:

- 04.11.2023: Tümpelrunde Dammbach
- 25.11.2023: Tümpelrunde Heimbuchenthal
- 30.11.2023: November-Monatstreff im Hotel „Wiesengrund“
- 08.12.2023: Nikolausfeier im AKN- Garten
- 26.01.2024: Nistkastenbauen mit AKN- Kindern

2.) Kürbisschnitzen am 27.10.2023:

Die Kürbisschnitzereien hat wieder großen Spaß gemacht, bei Klein und auch bei Gross. Die Pizza hat auch allen geschmeckt und es war ein schöner Nachmittag, sogar das Wetter hat mitgespielt.

3.) Tümpelrunde Dammbach:

Wetterbedingt mussten wir die Aktion verschieben! Deshalb nun herzliche Einladung zur Tümpelrunde Dammbach am **Samstag, den 4. November 2023!**

Wir treffen uns (bis auf René und Egon) um 10.00 Uhr am Tümpel in der Nähe des Wintersbacher Sportplatzes.

René und Egon fahren direkt zum Tümpel an die Ferschenmühle. Ob wir den Balkenmäher mitnehmen, ist noch zu klären!

Für Verpflegung nach der Aktion wird gesorgt! Sollte es am Samstag erneut regnen, fällt der Arbeitseinsatz aus und wird um eine Woche auf den 11.11.2023 verschoben!

Irgendwann wird es schon klappen.

4.) Tümpelrunde Heimbuchenthal:

Damit es nicht Schlag auf Schlag geht, verschieben wir die Tümpelrunde in Heimbuchenthal auf **Samstag, den 25. November 2023!** Hier erfolgt noch eine separate Einladung!

Heimbuchenthal, den 30. Oktober 2023

Hubert Brand

Hinweise auf unsere Website:
<http://www.arbeitskreis-natur.de>

Wanderfreunde Mespelbrunn-Heimbuchenthal e.V.

Wanderung am Sonntag, den 05.11.2023: Zu den „Wintersbacher Almen“

Am Sonntag, 5. November 2023 treffen wir uns um 09:30 Uhr am Parkplatz gegenüber der Firma Holzbau Stenger, Heimbuchenthal (Ende Klosterstraße). Die Laufzeit für die 9 km bis zur Mittagseinkehr dauert ca. 3 Std. Bei maximaler Steigung von 16% überwinden wir weitere 235 Höhenmeter. Gute Schuhe sind sehr zu empfehlen.

Wir wandern auf zarten, zum Teil selten begangenen Wegen bergan durch unseren heimatischen Spessartwald. Am höchsten Punkt (492 m NN) – nun auf dem H2 Weg – durch vom Borkenkäfer zerstörte Waldabschnitte kommen wir zum Dreimärker Krausenbach-

Wintersbach-Heimbuchenthal, zum Scharstein und kurz danach an die Waldkapelle. Ab der Wintersbacher Nonnenhöhe blicken wir auf die heimischen Almen entlang dem „Panoramaweg“. Kulturelle und andere Schmankerl sind vorgesehen! Über den Triebweg erreichen wir gegen 13 Uhr im Dammbacher Ortsteil Wintersbach den Landgasthof Rose, wo wir zum Mittagessen einkehren.

Danach besteht die Möglichkeit, entweder um 15 Uhr mit dem Bus nach Heimbuchenthal zu fahren, Powerwanderer können allerdings die Tour um weitere 7 km verlängern und über die Weide- und Waldflächen zum Ausgangspunkt zurück laufen.

Bitte um Anmeldung bei Fam. Striegler (Tel. 06092-1498) oder über die WhatsApp-Gruppe des Wandervereins. Gäste sind herzlich willkommen. Die Wanderung findet bei jedem Wetter statt.

Frisch auf!

Donnerstag, 16.11.2023: Ü-60 Wanderung, Seniorenwanderung nach Schmachtenberg
Liebe Seniorinnen und Senioren, unsere nächste Wanderung findet am Donnerstag, den 16.11.2023 statt.

Treffpunkt 10 Uhr am Wanderheim-Parkplatz, um Fahrgemeinschaften zu bilden: Wir fahren nach Mönchberg. Von dort führt uns der Weg nach Schmachtenberg zum Mittagessen ins Gasthaus „Zur Sonne“. Nach gemütlichem Beisammensein treten wir den Rückweg an. Die einfache Strecke beträgt 5 km. Gäste sind herzlich willkommen!

Wir treffen uns bei jedem Wetter.

Mit freundlichen Wandergrüßen
euer Wanderführer Ernst Spatz
Tel.: 06092 7998, Hd.: 0152 23 03 56 29

Meeting AI-Anon Angehörigen- gruppe Mespelbrunn

**Der Meetingtag der AI-Anon Angehörigen-
gruppe Mespelbrunn verschiebt sich ab
sonntags auf Montag auf Dienstag.**

**Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 19:00
Uhr** im kath. Pfarrheim Mespelbrunn, Hauptstr.
161, gegenüber Haus des Gastes

Selbsthilfe bei Depressionen e.V.

In unserer Kontaktstelle treffen sich wöchentlich 20 Gruppen zu den Themen Depressionen, Burnout, Ängste und Zwänge.

Darunter gibt es 2 Gruppen für junge Leute ab 18+, eine Gruppe für hochsensible Menschen, eine Online-Gruppe und eine Gruppe für Eltern psychisch kranker Kinder.

Gruppenübergreifende Veranstaltungen helfen Betroffenen, aus ihrer sozialen Isolation herauszukommen.

Anmeldung und Info unter:
Selbsthilfe bei Depressionen e.V.
Werbachstr. 13 (Eingang Freihofsgasse)
63739 Aschaffenburg, Tel. 06021-23626
E-Mail: info@redenundhandeln.de
Internet: www.redenundhandeln.de
Spendenkonto:
IBAN DE34 7955 0000 0000 0023 11

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Aschaffenburg

Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst (AKHD) Aschaffenburg begleitet rund 25 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer lebensverkürzenden Erkrankung in Stadt und Landkreis Aschaffenburg.

Die Begleitung findet im häuslichen Umfeld statt und wird von rund 55 geschulten ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geleistet. Zudem gibt es auch ein monatliches Treffen für Geschwister und einen Erinnerungsgarten auf dem Altstadtfriedhof in Aschaffenburg. Die Arbeit ist zum Großteil spendenfinanziert. Interessent*innen an einem Ehrenamt sind immer willkommen.

Familien, die Unterstützung suchen, können sich ebenso gerne melden. Die Begleitungen erfolgen nach den Wünschen der Familien, sind kostenfrei und nicht mit bürokratischen Hürden verbunden.

Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Aschaffenburg, Goldbacher Str. 39, 63739 Aschaffenburg, Tel.: 06021-4591677, aschaffenburg@deutscher-kinderhospizverein.de, www.akhd-aschaffenburg.de

Bund Naturschutz

Öko-Tipp der Woche Garten und Vogelhäuser für Wintergäste herrichten

Wer ein Herz für Tiere hat, sollte im Herbst seinen Garten nicht blitzblank aufräumen, so der BUND Naturschutz. Laubreste, Reisighaufen und verblühte Blumen sollten nicht vollständig entsorgt werden. Diese können im Winter verschiedenen Tieren Unterschlupf und Futter bieten. Helfen auch Sie den Tieren durch die kalte Jahreszeit. Von Laubbläsern und Laubsaugern sollte man indes die Finger lassen.

Im Herbst ist es auch Zeit für den Hausputz in Vogelhäusern. Denn in ihnen brüten in der warmen Jahreshälfte nicht nur Vögel, in der kalten Jahreszeit ziehen dort auch Wintergäste ein. Bevor das geschieht, sollte das Häuschen auf Vordermann gebracht werden. Nun gilt es, alte Nester mitsamt den darin lebenden Parasiten wie Vogelflöhen, Milben und Zecken zu entfernen, damit die Vogelbrut im kommenden Jahr nicht übermäßig befallen wird.

Darüber freuen sich unter anderem unsere heimischen Bilche wie Siebenschläfer oder Gartenschläfer. Da es in den Gärten leider immer weniger alte Bäume mit Baumhöhlen, der natürlichen Behausung der Tiere, gibt, leisten Vogelnistkästen nicht nur im Frühling, sondern auch über den Winter gute Dienste. Der Spätsommer ist für die Nistkastenreinigung die ideale Zeit, weil die Kästen jetzt noch weitgehend frei von Nachmietern sind.

So reinigen Sie den Nistkasten

- Tragen Sie Handschuhe und eine Atemmaske.
- Verwenden Sie ein Gartenwerkzeug, zum Beispiel einen Fugenkratzer.
- Entfernen Sie alte Nester u. was sich sonst noch im Nistkasten angesammelt hat.
- Bürsten Sie den Nistkasten ordentlich aus.
- Ist das Nest sehr stark verschmutzt - mit heißem Wasser u. Wurzelbürste putzen.
- Eine Desinfektion ist nicht notwendig.

Vorher sollte man vorsichtig nachsehen, ob der Nistkasten eventuell bereits genutzt wird. Ist der Innenraum mit Moos, Blättern oder Gräsern „vollgestopft“, hat es sich wahrscheinlich schon ein Winterschläfer hergerichtet und schläft auch eventuell schon darin. Dann sollte man Vogelhaus und Wintergast in Ruhe lassen.

Naturnahe Gärten sind auch der beste Igelchutz, denn Igel mögen es unordentlich. Lassen Sie herabgefallenes Laub liegen oder häufen Sie es zu Laub- und Reisighaufen zusammen. Gerne nutzen Igel auch Holz- und Steinhäufen mit Hohlräumen zum Schlafen. Außerdem lieben sie Blühflächen, dichte Hecken und Komposthaufen. Neben natürlichen Unterschlupfmöglichkeiten kann man zusätzlich ein Igelhäuschen aufstellen.

Hier eine Bauanleitung des BUND für ein Igelhaus aus Holz:
<https://www.bund-naturschutz.de/oekologisch-leben/tieren-helfen/igelhaus-bauen>



KATH. KIRCHENNACHRICHTEN

„Solange wir leben, suchen wir nach Halt. Wir schauen nach rechts und links und tasten nach festem Boden unter den Füßen. Glaubend strecken wir uns aus nach Gott. Doch wer glaubt, kennt auch Zweifel. Im Glauben vereint, bitten wir, Gott möge unseren Glauben stärken.“ (GL 677, 3)

Unser Glaube ist nicht etwas, was wir ein für allemal fest in Händen halten. Er ist bedroht, wir müssen ihn schützen. Zweifel können aufkommen, wir müssen uns immer wieder bewusst am Wort Gottes ausrichten, um auf dem Weg zu bleiben. Im Alltag laufen wir Gefahr, oberflächlich und nachlässig im Glauben zu werden. In Zeiten der Neubesinnung und Umkehr können wir unseren Glauben erneuern und vertiefen. Wer auf Jesus baut, gewinnt Vertrauen, gewinnt das Leben. Er möge uns seinen Geist senden, damit er unseren Glauben stärkt.

Vom 04.11.2023 bis 12.11.2023

Samstag, 04.11. Heimbuchenthal
Hl. Karl Borromäus, Bischof
16:00 **St. Johannes, Beichtgelegenheit**
18:30 **St. Martin, Messfeier**
Karola Fries (3. Seelengottesdienst) / Otto Spieler, Fritz u. Lina Spieler u. Angeh. / Josef und Adelheid Diener

Sonntag, 05.11. Dammbach
31. Sonntag im Jahreskreis
10:00 **St. Wendelin, Messfeier mit Kinderkirche**
Gertrud u. Siegfried Elter u. Angeh. / Konrad u. Mathilde Ruppert, John Weitmann u. Angehörige
10:00 **Wallfahrtskirche, Messfeier**
Lektor: Simone Blum

Hessenthal
Ministranten: Johannes, Ben, Alina
Franz Zang (2. Seelengottesdienst) / Rita u. Albert Junker u. Angeh.; Rita Spatz u. Angeh.; Bernhard Spatz / Franz Zang, Adelinde Schmitt, Helmut Kempf, Karl-Heinz Roth, Christel Schild von Spannenberg u. Oswald Spatz, bestellt vom Jahrgang 1946 Hessenthal / Alfred u. Dora Salg u. Angeh. / Franz u. Margarete Christ, leb. u. verst. Angeh. / Josef u. Elvira Kohlrieser, Eltern u. Angeh.
17:00 **Wallfahrtskirche, Konzert des Baritons Dilian Kushev**
„Die Goldene Stimme aus Bulgarien“

Montag, 06.11. Dammbach **Hl. Leonhard**
 18:00 **St. Valentin, Rosenkranz für den Frieden in der Welt**
 18:30 **St. Valentin, Messfeier**
 Johanna u. Wilhelm Bachmann u. verst. Angeh., Erwin u. Irmgard Brand / Josef Bauer, Eltern, Schwiegereltern u. Angeh.

Dienstag, 07.11. Dammbach **Hl. Wilibrord, Bischof**
 18:00 **St. Wendelin, Rosenkranz für den Frieden in der Welt**
 18:30 **St. Wendelin, Messfeier**
 für die Pfarrgemeinde

Mittwoch, 08.11. Mespelbrunn **Mittwoch der 31. Woche im Jahreskreis**
 14:00 **Maximilian Kolbe-Kirche, Requiem**
 für Birgit Englert, anschl. Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Mespelbrunn

Donnerstag, 09.11. Heimbuchenthal **Weihetag der Lateranbasilika**
 14:00 **Pfarrsaal, Messfeier**
 für alle „Freunde der St. Johannes-Kirche“ u. Spender für die Kirchenrenovierung der St. Johannes-Kirche (St) / Elisabeth u. Richard Aulbach; Maria u. Josef Friedl; Karl u. Josefa Klameth - anschl. Seniorennachmittag

Freitag, 10.11. Mespelbrunn **Hl. Leo der Große, Papst**
 08:15 **Maximilian Kolbe-Kirche, Messfeier**
 Inge u. Günther Fleckenstein / Inge Lamster, Lorenz u. Elise Lamster, Anton, Barbara u. Maria Bachmann

Heimbuchenthal 17:00 **St. Martin, Andacht, anschl. Laternenumzug zum Kindergarten**

Samstag, 11.11. Heimbuchenthal **Hl. Martin, Bischof**
Zählung der Gottesdienstbesucher in allen Gottesdiensten
 16:00 **St. Johannes, Beichtgelegenheit**
 18:30 **St. Valentin, Messfeier**
 Martha u. Walfried Krebs, Leo u. Sophie Krebs, Lorenz u. Maria Stapf / Pfarrer Otto Englert, Eltern u. Geschwister u. Angeh. / August u. Anna Weis, Kinder u. Angeh. / Hermann, Luise u. Stefan Stauder u. Katharina Otto

Mespelbrunn 18:30 **Maximilian Kolbe-Kirche, Vorabendmesse**
 – mitgestaltet vom Karnevalverein „Krachköize“ –
 Ministranten: Max und Elias
 Lektorendienst: Andreas Ehser
 Kommunionsspendendienst: Dorothea Schäfer
 Valentin Blank, Eltern u. Schwiegereltern; Familie Hodai u. Familie Tobias

Sonntag, 12.11. Heimbuchenthal **32. Sonntag im Jahreskreis**
Zählung der Gottesdienstbesucher in allen Gottesdiensten
 10:00 **St. Martin, Messfeier zum Patrozinium**
 – musikalisch begleitet von den Elsavataler Musikanten –
 für Erna u. Friedrich Aulbach u. Angeh. (Messlegat) / Karola Fries, bestellt vom Schuljahrgang 1950/51 / Familien Bräutigam, Elter, Schippler u. Vallelonga / Rosa u. Josef Englert u. Angeh. / Alois, Helene u. Karl Schreiber / Jürgen Bachmann
 - anschl. Totengedenken am Kriegerdenkmal mit den Elsavater Musikanten
 17:00 **St. Johannes, Musical „Die Hütte“** – evangelischer Freundeskreis Hof

Hessenthal 10:00 **Wallfahrtskirche, Hubertusmesse**
 Lektor: Irene Spatz
 Kommunionsspender: Annemarie Schreck
 Thomas Hau (Seelengottesdienst)
 Musikal. Gestalt.: Jagdhornbläser Aschaffenburg

II. Hinweise der Pfarreiengemeinschaft

Aus unserer Gemeinde gingen uns in die Ewigkeit voraus:

Birgit Englert, 64 Jahre, aus Mespelbrunn
 Klaus Elter, 72 Jahre, aus Heimbuchenthal
 Herbert Hock, 83 Jahre, aus Wintersbach

Kinderkirche in St. Wendelin, Dammbach für alle Kinder aus der Pfarreiengemeinschaft

Am Sonntag, den 05. November treffen sich um 10:00 Uhr die Kinder vor der Kirche St. Wendelin. Gemeinsam gehen wir dann ins Georg-Keimel-Haus. Kleine Kinder dürfen gerne eine Begleitperson mitbringen. Während der Kinderkirche wird gemeinsam gesungen, gebetet, gemalt und gebastelt. Zum Abschluss der Kinderkirche gehen wir gemeinsam wieder in die Kirche. Das Kinderkirchenteam freut sich auf euch!

Taufsonntage der Pfarreiengemeinschaft

	Dammbach	Heimbuchenthal	Mespelbrunn
November	05.11.2023 St. Valentin	12.11.2023 St. Martin	19.11.2023 Kolbe-Kirche
Dezember	03.12.2023 St. Wendelin	10.12.2023 St. Martin	17.12.2023 Wallfahrtskirche
Januar 2024	07.01.2024 St. Valentin	14.01.2024 St. Martin	21.01.2024 Kolbe-Kirche
Februar	04.02.2024 St. Wendelin	11.02.2024 St. Martin	07.04.2024 Wallfahrtskirche
April	14.04.2024 St. Valentin	21.04.2024 St. Martin	
Mai	05.05.2024 St. Wendelin	12.05.2024 St. Martin	19.05.2024 Kolbe-Kirche

Die Tauffeiern finden an den jeweiligen Sonntagen um 14:00 Uhr statt. Auch aus den jeweils anderen Pfarreien unserer Pfarreiengemeinschaft kann ein Kind an diesem Tag in der vorgesehenen Kirche die Taufe empfangen. Außerdem besteht natürlich die Möglichkeit, sein Kind in jedem Wochenend-Gottesdienst taufen zu lassen.

Bitte wenden Sie sich für Anmeldungen von Täuflingen zur Taufe oder auch bei Fragen an die Pfarrbüros in Heimbuchenthal und Hessenthal.

Erstkommunion 2024

Das 2. Gruppentreffen mit dem Thema „Jesus Christus – Zeichen der Liebe Gottes zu uns“ findet statt am:

in Dammbach, im Pfarrheim am Montag, 13.11.23 um 16:00 Uhr
 in Heimbuchenthal, im Pfarrheim am Donnerstag, 23.11.23 um 16:00 Uhr und
 in Mespelbrunn, im Pfarrheim am Donnerstag, 23.11.23 um 16:00 Uhr.

Krankenkommunion in der PG

Am ersten Donnerstag und Freitag im Monat findet in unserer Pfarreiengemeinschaft die Hauskommunion für die Personen statt, die aus Altersgründen oder wegen Krankheit den Gottesdienst nicht mehr besuchen können, jedoch die Hl. Kommunion weiterhin empfangen möchten. Wenn auch Sie interessiert sind oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte im jeweiligen Pfarrbüro. Die genauen Zeiten entnehmen Sie bitte der Gottesdienstordnung.

Katholisches Seniorenforum – Dekanat Aschaffenburg

Adventsreise 2023 nach Koblenz, 04. - 07. Dezember 2023

Die ausführliche Reisebeschreibung und das Anmeldeformular liegen in den Kirchen unserer Pfarreiengemeinschaft aus.

Kontakt: Frau Anette Schäfer, Telefon 78 75

Ihr Seelsorgeteam:

Pfarrer Tadeusz Krawczyk, Tel. 321
 Pfarrvikar Marian Bak, Tel. 277
 Ständiger Diakon Anton Hutka Tel. 51 84

Öffnungszeiten der Pfarrbüros in der PG:

Wir sind zu den unten genannten Öffnungszeiten persönlich für Sie da. Selbstverständlich können Messbestellungen auch telefonisch oder per E-Mail beauftragt werden.

Heimbuchenthal: Montag und Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Tel. Nr.: 06092 / 321

St. Johannes-Straße 8, 63872 Heimbuchenthal
 E-Mail: pfarrei.heimbuchenthal@bistum-wuerzburg.de

Dammbach: Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Tel. Nr.: 06092 / 15 04

Wintersbacher Straße 68a, 63874 Dammbach
 E-Mail: pfarrei.wintersbach@bistum-wuerzburg.de

Hessenthal: Dienstag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Voranzeige: Das Pfarrbüro ist am Dienstag, 21.11.23 geschlossen.

Tel. Nr.: 06092 / 277

Hauptstraße 44, 63875 Mespelbrunn
 E-Mail: pfarrei.hessenthal-mespelbrunn@bistum-wuerzburg.de

Telefonseelsorge

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Tel. Nr. 0800 / 111 01 11 oder 0800 / 111 02 22. Ihr Anruf ist kostenfrei.

III. Hinweise der einzelnen Pfarreien:

DAMMBACH

Kinderkirche in St. Wendelin für alle Kinder aus der Pfarreiengemeinschaft

Am Sonntag, den 05. November treffen sich um 10:00 Uhr die Kinder vor der Kirche St. Wendelin. Gemeinsam gehen wir dann ins Georg-Keimel-Haus. Weitere Informationen siehe im Text unter dem allgemeinen Teil der Pfarreiengemeinschaft.

Rückblick auf den Wendelinustag

Den Festgottesdienst zum Patrozinium unserer Wendelinus-Kirche feierte am vergangenen Sonntag dankenswerterweise Pfarrer Wissel aus Leidersbach mit uns. Auch Pfarrer Krawczyk war als Konzelebrant anwesend, da die neuen Kommunionkinder an diesem Tag ihre Kinderbibeln erhielten und die von ihnen im Vorfeld gebastelte Gruppenkerze gesegnet wurde.

Der Gesangsverein musste leider kurzfristig seine Teilnahme aufgrund von Krankheitsfällen absagen. Es besteht aber die Zusage, an einem der nächsten Gottesdienste die musikalische Umrahmung zu übernehmen.

Wie jedes Jahr wurden auch wieder Brote gesegnet, in Anlehnung an den früheren Brauch des „Kornsammelns zugunsten der Kirche“. Die gesegneten Brote wurden nach dem Gottesdienst zugunsten der Kirchenstiftung Krausenbach verkauft. Die Kommunionkinder bekamen ihre kleinen Brote als Geschenk.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ allen, die zum Gelingen des Wendelinustags beigetragen haben und allen Gottesdienstteilnehmern für Ihr Kommen und ihre Spende.

Vorschau: „Weihnachten im Schuhkarton“

Unser Kindergarten St. Martin beteiligt sich in diesem Jahr an der weltweiten Geschenkaktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Vor Jahren gab es diese Aktion, bei der kleine Pakete in der Größe von Schuhkartons mit weihnachtlichen Geschenken und sinnvollen Gebrauchsgegenständen für bedürftige Kinder gepackt werden, bereits mehrmals bei uns in Dammbach. In diesem Jahr werden sich vor allem Kinder in Osteuropa über hoffentlich viele Pakete freuen dürfen.

Dieses dankenswerte Vorhaben des KiGa-Teams in der diesjährigen Vorweihnachtszeit möchten wir von Seiten der Pfarrgemeinde gerne unterstützen. So finden Sie ab diesem Wochenende in unseren beiden Kirchen sowie im Dorfladen und beim Geldautomat am Rathaus Flyer mit Hinweisen zur Aktion und zu den Abgabestellen. Der Abgabezeitraum ist vom 6. - 13. November. Abgegeben werden können die Pakete zu den auf den Plakaten genannten Öffnungszeiten im Kindergarten, Wintersbacher Straße 68a oder bei Dagmar Herrmann, Frühlingsstraße 6 in Dammbach zwischen 16 und 19 Uhr.

Sie können sich auch unter www.kita-dammbach.de unter dem Reiter „Veranstaltungen“ auf der Internetseite unseres Kindergartens gerne über die Aktion informieren.

Im Namen der bedürftigen Kinder freuen wir uns schon heute über Ihr Mitmachen!

Kirchgeld

Wie jedes Jahr möchten wir Sie auch heuer wieder um Ihre Kirchgeldspende bitten. Das Kirchgeld hat nichts mit der Kirchensteuer zu tun, sondern ist ein direkter Solidarbeitrag von Ihnen an unsere Pfarrei. Der gesamte Erlös der Kirchgeldsammlung wird direkt von uns für die Pfarrei und ihre Projekte verwendet.

Daher verknüpfen wir die jährliche Kirchgeldsammlung mit der Bitte auch um eine Spende über den Kirchgeldbetrag hinaus. Zum Unterhalt der Kirchen und für die verschiedenen pfarrlichen Angebote (Bücherei, Kindergarten, PMH etc.) sind wir auf Ihre Spenden angewiesen.

Wir danken Ihnen vorab sehr herzlich für Ihre „Großzügigkeit“ und grüßen Sie freundlich!

Pfarrer Tadeusz Krawczyk, Kirchenpfleger Manfred Schäfer, Kirchenpfleger Thilo Hein.

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Samstag, 11.11.23 um 18:30 Uhr in St. Valentin

Sonntag, 19.11.23 um 08:30 Uhr in St. Wendelin, anschl. Totengedenken

Sonntag, 19.11.23 um 10:00 Uhr in St. Valentin, anschl. Totengedenken

Samstag, 25.11.23 um 18:30 Uhr in St. Valentin

Sonntag, 03.12.23 um 10:00 Uhr in St. Wendelin

Sonntag, 10.12.23 um 10:00 Uhr in St. Valentin

Andacht an der Angelus-Kapelle auf der Schnorrenhöhe

Ab November finden donnerstags während des Winters keine Marien-Andachten mehr an der Angelus-Kapelle auf der Schnorrenhöhe statt. Die Kapelle ist jedoch das ganze Jahr über für das persönliche Gebet geöffnet. Sobald es im Frühjahr wieder wärmer wird, werden wir hier berichten, ab wann die Andachten wieder stattfinden. An dieser Stelle einmal unseren herzlichsten Dank dem Ehepaar Katharina und Werner Spielmann für die Sorge um die Kapelle an diesem wunderbaren Platz.

Vandalismus an der Scharstein-Kapelle

In der Zeit zwischen dem 23. und 25. Oktober haben Unbekannte in der Scharstein-Kapelle die elektrischen Leitungen durchgeschnitten und auch Lampen gestohlen. Dieses Tun war nur mit etwas Vorbereitung möglich und ist daher sicher nicht nur ein spontaner „Dumme-Jungen-Streich“. Neben dem materiellen Schaden werden durch eine solche Tat auch die Gefühle vieler Menschen verletzt, für die die Kapelle ein beliebter Anlaufpunkt ist bzw. die sich das ganze Jahr über um die Kapelle kümmern. Wenn Sie vielleicht entsprechende Beobachtungen gemacht haben, die auf mögliche Täter hinweisen, so können Sie sich gerne an das Pfarrbüro wenden. – Lassen Sie uns gemeinsam auf unsere Gotteshäuser aufpassen.

Öffnungszeiten der Bücherei

Erster Montag im Monat: 17:00 - 18:30 Uhr, donnerstags von 15:00 - 17:00 Uhr

An Feiertagen geschlossen. In den Schulferien sind gesonderte Öffnungszeiten möglich.

Infos und Kontakt:

Bibkat-App oder www.bibkat.de/koebdammbach

E-Mail: koebdammbach@gmail.com

Mobile / WhatsApp: 0151 1585 2874 (Ramona Amrhein)

Facebook und Instagram [@koebdammbach](https://www.instagram.com/koebdammbach)

HEIMBUCHENTHAL

Kath. Seniorenforum St. Johannes Heimbuchenthal

Unseren letzten Ausflug mussten wir wegen vielen Erkrankungen, Urlaubsfahrten etc. leider absagen. Herzlichen Dank allen, die dann mit in die Häcke nach Wintersbach ersatzweise gefahren sind. Es war eigentlich kein Ersatz, sondern einfach ein schöner, gemütlicher Nachmittag.

Das nächste Mal treffen wir uns am Donnerstag, den 09.11.2023 um 14:00 Uhr zum gemeinsamen Gottesdienst im großen Saal des Pfarrzentrums St. Johannes.

Wir wollen unseren Ortspatron, den H. St. Martin schon etwas vorfeiern und ehren. Nach der hl. Messe mit unserem Pfarrer Tadeusz Krawczyk ist gemütliches Beisammensein bei Weißwurst und Brezel, Getränken etc. Herzliche Einladung dazu!

Damit wir planen und vorbereiten können, bitten wir um Anmeldungen ab sofort bei Anita Gießler, Tel. 822 68 05.

Euer Seniorenteam

Andacht zu St. Martin und Laternenumzug

Am Freitag, 10.11.2023 um 17:00 Uhr findet eine Andacht mit Martinsspiel in der Kirche St. Martin statt. Anschließend startet der Laternenumzug mit Reiter und musikalischer Begleitung des Musikvereins Elsvataler Musikanten und verläuft über die Hauptstraße, Elsvastraße und Wiesenweg zum Kindergarten. Dort ist gemütliches Beisammensein an der Feuerstelle.

Patrozinium von St. Martin und Totenehrung am Kriegerdenkmal

Am Sonntag, 12.11.2023 feiern wir in der Hl. Messe um 10:00 Uhr das Patrozinium unseres Kirchenpatrons St. Martin, das vom Musikverein der Elsvataler Musikanten musikalisch begleitet wird.

Anschließend findet – eine Woche früher wie geplant – das Totengedenken zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal an der Kirche St. Martin ebenfalls in Begleitung des Musikvereins statt. Herzliche Einladung!

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Samstag, 18.11.2023 18:30 Uhr, St. Martin (mit Hubertusmesse)

Sonntag, 26.11.2023 10:00 Uhr, St. Martin

Sonntag, 03.12.2023 10:00 Uhr, St. Martin

Samstag, 09.12.2023 18:30 Uhr, St. Martin

Samstag, 16.12.2023 18:30 Uhr, St. Martin

Musical: „Die Hütte“ des Evangelischen Freundeskreises Hof

Das Musical greift die Thematik des gleichnamigen Weltbestsellers von William P. Young auf: Wo ist Gott in einer Welt, die so voll ist von unaussprechlichem Leid?

„Dieser Abend soll Herzen verändern, Trauernde trösten, Zweiflern den Zweifel nehmen, Mutlosen neue Hoffnung geben“, wünschen sich die jungen Musiker. Die Zuhörer erwartet ein zweistündiger Mix aus Musik, Buchtexten, Filmsequenzen und Lichtprojektion.

Das Musical wird am Sonntag, 12.11.2023 um 17:00 Uhr in der St. Johannes-Kirche in Heimbuchenthal aufgeführt. Der Eintritt ist frei.

Reinigung St. Johannes-Kirche

Da ab dem 01.11.2023 bis Weihnachten die Wochenendgottesdienste in der Kirche St. Martin stattfinden, ist der nächste Einsatz erst Mitte Dezember geplant.

In der KW 50 (11.12. - 17.12.2023) übernimmt die Gruppe von Patrizia Zimmermann das Reinigen der Kirche. Die Gruppe von Monika Simon kümmert sich in der KW 2 (08.01. - 14.01.2024) um die Kirchenreinigung.

Bücherei Öffnungszeiten

Sonntag von 10:30 - 12:00 Uhr und Mittwoch, von 16:30 - 19:00 Uhr
Sie erreichen das Bücherei-Team telefonisch unter der Nummer 822 69 32 oder per
E-Mail: koebheimbuchenthal@gmx.de

MESELBRUNN-HESSENTHAL

Brot-Zeit-Wein

Ein herzliches Vergelt's Gott für die schönen gemütlichen Stunden zum Julius-Echter-Event im Pfarrheim in Mespelbrunn am 29.10.23. Ein besonderer Dank geht an Seppel und Doris Schäfer für die tolle Auswahl der gespendeten Weinsorten. Auch die interessanten Informationen zu den wunderbaren fünf Weinen von Seppel Schäfer begeisterten die Besucher. Vielen Dank auch an Herrn Grün für die spirituellen Gedanken zwischen den Wein-Verköstigungen. Bei Andrea und Kerstin möchten wir für die herbstliche wundervolle Dekoration Danke sagen. Auch bei unserem Kirchenpfleger Walter und den „Zwoa Viertlern“ für die tolle musikalische Gestaltung bedanken wir uns sehr. Allen anderen fleißigen Helfern, die in irgendeiner Weise zum Gelingen des Abends beigetragen haben und besonders allen Gästen, die mitgefeiert haben, danken wir herzlich. „Das war ein wundervoller Nachmittag“, so die einhellige Meinung zahlreicher Besucher.

Seniorenkreis

Der für Mittwoch, 08.11.2023 um 14:00 Uhr geplante Seniorennachmittag im Pfarrheim Mespelbrunn fällt aus. Bitte den nächsten Termin am Mittwoch, 06.12.2023 vormerken!

Die Goldene Stimme von „Dilian Kushev“ aus Bulgarien

Konzert am Sonntag, 5. November, 17:00 Uhr in der Wallfahrtskirche Hessenthal

Am Sonntag, den 5. November findet um 17:00 Uhr ein Konzert mit dem Bariton Dilian Kushev aus Bulgarien in der Wallfahrtskirche statt.

Der Werdegang des 1974 geborenen Profimusikers Kushev begann schon früh. Er wurde während seines Studiums an der National Music Academy in Sofia entdeckt und bekam zeitnah Angebote in Bulgarien, Italien, Frankreich, Dänemark, der Schweiz und Deutschland.

Kushev hatte 14 Jahre die künstlerische Leitung des Zarewitsch-Don-Kosaken Chores unter sich und gründete 2004 das Ensemble „Alexandrow Don Kosaken“.

Mit mehr als 3000 Kirchenkonzerten in Ost- und Westeuropa sang sich der Bariton in die Herzen der Zuhörer und Zuschauer. Dilian Kushev ist Profimusiker, Sänger und Produzent. Sein Markenzeichen ist sein facettenreicher Bariton. Tief wie ein Bass und hell wie ein Tenor.

Herr Kushev begeistert das Publikum mit sakralen Gesängen, Opernarien oder folkloristisch geprägten Stücken überall, wo er auftritt. Bekannte Musikstücke aus seinem Programm sind:

Panis Angelicus, Ave Maria, Ich bete an die Macht der Liebe, Nessum dorma, You raise me up und Opernarien aus Opern wie: Tosca, La Traviata und Turandot.

Ein Genuss für Musikliebhaber!

Der Eintritt ist frei, Sie können aber gerne eine Spende geben.

Vorankündigung:

Krippenausstellung am 5. und 12. Dezember

Am 1. und 2. Adventssonntag findet wieder im Pfarrheim Mespelbrunn unsere beliebte Krippenausstellung statt. Es wäre wunderbar, wenn sich die eine oder der andere dazu bereit erklären würde, uns einen Kuchen zu backen. Bitte meldet euch dafür im Pfarrbüro.

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Samstag, 11.11.23 18:30 Uhr Maximilian-Kolbe-Kirche

Samstag, 18.11.23 18:30 Uhr Maximilian-Kolbe-Kirche, vorher Totengedenken

Sonntag, 19.11.23 08:30 Uhr Wallfahrtskirche, anschl. Totengedenken

Sonntag, 26.11.23 10:00 Uhr Wallfahrtskirche

Samstag, 02.12.23 18:30 Uhr Maximilian Kolbe-Kirche

Sonntag, 10.12.23 10:00 Uhr Wallfahrtskirche

Sonntag, 17.11.23 10:00 Uhr in der Maximilian Kolbe-Kirche

Gemeindebücherei im Pfarrheim, Tel. 06092 / 71 71

Unsere Öffnungszeiten sind folgende:

Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr und

Sonntag: 10:00 - 12:00 Uhr

www.hessenthal-mespelbrunn.koeb-unterfranken.de



Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Eschau

Anschrift: Rathausstraße 17, 63863 Eschau
Telefon: 09374 / 1270, Fax: 09374 / 1202
E-Mail: pfarramt.eschau@elkb.de
Homepage: www.eschau-evangelisch.de
Gemeinde-Assistentin: Britta Heider – 09374 / 1270
Jugendreferentin: Lena Riegel, 0170 / 189 35 66, lena.riegel@elkb.de
Bürostunden: Di, Mi 09.00 - 12.00 Uhr und Do 14.30 - 18.00 Uhr

Geschäftsführende Pfarrerin:

Pfarrerin Romina Englert – 09374 / 97 07 40 oder 01520 / 447 76 37 / romina.englert@elkb.de

Gottesdienste:

Sonntag, 05.11.23

09:00 Uhr Wort-Gottesdienst, Lektor Happ, Kirche Eschau

Mittwoch, 08.11.23

19:00 Uhr Ökum. Taizégebet für den Frieden „Nacht der Lichter“, Pfrin Englert / Pfr Leopold u. Team, Kirche Mönchberg

Sonstige Termine:

Montag, 06.11.23

14:00 Uhr Frauenkreis „Handarbeit und Gespräche“, Am Mühlbach 1, Eschau; Kontakt: Gudrun Berg

Donnerstag, 09.11.23

14:30 Uhr Bibelstunde, Kana-Haus, Eschau; Kontakt: Gemeindebüro

Freitag, 10.11.23

15:00 Uhr Kirchenentdecker, Kana-Haus, Eschau; Kontakt: Rel.-Päd. Lena Riegel

Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen anlassbezogenen Segensfeiern begleiten wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro oder werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung“.

Folgende Tauftermine sind in den kommenden Wochen noch frei 18.11 / 19.11. / 09.12. / 10.12. oder jederzeit nach Absprache im Gemeindegottesdienst.

Hausbesuche

Sie würden sich über einen Besuch zu runden Geburtstagen oder anderen Jubelfeiern freuen? Dann melden Sie sich gerne bei und im Gemeindebüro. Sie können auch jederzeit sonst einen Besuchstermin zum Gespräch oder Hausabendmahl vereinbaren – natürlich auch ohne besonderen Anlass. Pfarrerin Englert freut sich sehr, wenn sie Sie besuchen darf.

Nach dem langen Weg durch den Nebel möge dir die wärmende Sonne begegnen.
Irischer Segen

Herzliche Einladung zum Gottesdienst

Sonntag, 5. November – Reformationsfest

09.30 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls in der Petruskirche Laufach (Hüttengasse 25; Prädikant Siebentritt)

Sonntag, 12. November – Dritttletzter Sonntag des Kirchenjahres

09.30 Uhr Gottesdienst in der Laufacher Petruskirche (Lektor Conze)

11.00 Uhr Wichtelgottesdienst für alle Kinder und Familien im Gemeindehaus Laufach (Hüttengasse 19; Team)

18.00 Uhr Gottesdienst mal Anders im Andachtsraum der Schule Heimbuchenthal (Bergstr. 16; Team mit Pfarrer Jasmer)

Sonntag, 19. November – Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

09.30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres in der Petruskirche Laufach (Pfarrer Jasmer)

Aktuelles aus Ihrer Kirchengemeinde

Standhaftigkeit und Freiheit – Gottesdienst zum Reformationsfest am Sonntag

Wo komme ich her? Wo liegen meine Wurzeln? Am 31. Oktober besinnen sich evangelische Christen auf ihre Herkunft: Am Reformationstag feiern sie Bekenntnis- und Geburtstag der evangelischen Kirche zugleich.

An die Geschichte des hartnäckigen Mönchs Martin Luther, der 1517 seine 95 Thesen an der Wittenberger Schlosskirche anschlägt und damit ganz Europa in Aufruhr versetzt, erinnert dieser Tag – und an andere Reformatoren wie Philipp Melancthon, Huldrych Zwingli und Jean Calvin. Sie waren keine Heiligen, aber Menschen, die mit ihrer Standhaftigkeit, ihren brennenden Fragen nach Gott und ihrem mutigen Einstehen für ihren Glauben die Kirche tief geprägt haben. So ruft der Reformationstag gleichzeitig zum freien und furchtlosen Bekenntnis, er erinnert an die Traditionen, auf die sich das evangelische Bekenntnis gründet, aber er fragt auch nach gegenwärtigen Missständen und nach der Kirche, die sich immer wieder reformieren muss.

Wir feiern das Reformationsfest an diesem Sonntag, 5. November mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Petruskirche in Laufach. Herzliche Einladung zum Gottesdienst und zu einer Tasse Kaffee oder Tee im Anschluss im Gemeindehaus!

Wichtelgottesdienst für alle Kinder und Familien am Sonntag, 12. November

Den nächsten Wichtelgottesdienst feiern wir am Sonntag, 12. November, um 11 Uhr im Laufacher Gemeindehaus (Hüttengasse 19). Der Wichtelgottesdienst ist ein kurzer Gottesdienst für alle Kinder etwa im Alter von zwei bis acht Jahren. Wir erleben eine biblische Erzählung, singen und beten gemeinsam. Es ist ein kurzweiliger und kurzer Gottesdienst für alle Kinder, die gerne ihre Geschwister, Freunde, Eltern und Großeltern mitbringen können. Wir freuen uns auf euch – Herzliche Einladung!

„Gottesdienst mal Anders“ am Sonntag, 12. November in Heimbuchenthal

Auf den nächsten „Gottesdienst mal Anders“ möchten wir bereits hinweisen: Am Sonntag, 12.11., um 18 Uhr im Andachtsraum der Schule Heimbuchenthal (Bergstraße 16). Schön, wenn wir uns dort begegnen!

Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen am Sonntag, 19. November in Laufach

Zu einem Gottesdienst, in dem wir der Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres gedenken, laden wir auch in diesem Jahr wieder ein: Am Sonntag, 19. November, um 9.30 Uhr in der Petruskirche Laufach. Wir zünden für jeden Verstorbenen eine Kerze an, nennen noch einmal ihre Namen. Wir nehmen uns Zeit für die Trauer und lassen uns neue Kraft und Mut schenken durch Gottes Segen. Herzliche Einladung an die ganze Gemeinde und besonders an alle, die um einen lieben Angehörigen trauern. Sie sind auch herzlich eingeladen, wenn Ihr Angehöriger bereits vor längerer Zeit verstorben ist. Schön, wenn wir uns dort begegnen und einander trösten und Mut zusprechen.

Sitzung des Kirchenvorstandes am Mittwoch, 8.11. um 19.30 Uhr

Der Kirchenvorstand trifft sich zu seiner nächsten Sitzung am kommenden Mittwoch im Laufacher Gemeindehaus. Die Sitzung ist öffentlich, interessierte Gäste sind willkommen.

Ökumenisches Tanzen am Mittwoch, 8.11. um 9 Uhr

Am kommenden Mittwoch trifft sich die ökumenische Tanzgruppe um 9 Uhr im katholischen Pfarrsaal in Laufach. Neue Mittänzer und – tänzerinnen sind willkommen!

Konfirmandentreffen am Freitag, 10.11. um 15.30 Uhr

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden treffen sich am Freitag, 10.11. um 15.30 Uhr im Laufacher Gemeindehaus.

Kontakt

Pfarrbüro

Ev. Pfarramt

Johannesplatz 7, 63773 Goldbach

Tel. 06021/516 02, Fax: 06021/36 70 66

E-Mail: pfarramt.goldbach@elkb.de, pfarramt.laufach@elkb.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15.30 - 17.30 Uhr

Frau Kühl erreichen Sie dienstags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr, zu den anderen Zeiten ist Frau Müller für Sie da.

Pfarrer: Ulrich Jasmer

Tel: 06093 - 584

E-Mail: ulrich.jasmer@elkb.de

Ansprechbar direkt „vor Ort“

Doris Wurst-Kurniawan, Julius Echter-Str. 6, Tel. 06092 - 63 81

Bankverbindung der Kirchengemeinde

Sparkasse Aschaffenburg, IBAN DE60 7955 0000 0000 1511 26

Förderkreis „Gemeindearbeit“

Sparkasse Aschaffenburg, IBAN DE12 7955 0000 0008 3279 26

Weitere Informationen im Pfarramt.

Die Gemeinde im Netz: www.petruskirche.de

Herausgeber und Verleger: Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstr. 81, 63872 Heimbuchenthal

Verantwortlich für den amtlichen Text des VG-Teils: Rüdiger Stenger – VGem.-Vorsitzender

Verantwortlich für den amtlichen Text von Dammbach: 1. Bürgermeisterin Waltraud Amrhein

Verantwortlich für den amtlichen Text von Heimbuchenthal: 1. Bürgermeister Rüdiger Stenger

Verantwortlich für den amtlichen Text von Mespelbrunn: 1. Bürgermeisterin Stephanie Fuchs

Verantwortlich für alle übrigen Texte: Die Verfasser

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Druck:

Buch- und Offsetdruckerei Tübel GmbH, 63911 Klingenberg a. Main, Philipp-Kachel-Straße 2,
Tel. 0 93 72/4 08 38 60, Fax 0 93 72/4 08 38 70, www.tuebel-druck.de, E-Mail: email@tuebel-druck.de

- Für Druckfehler keine Haftung -

AMTLICHER TEIL

Geplante Beschilderung für Schwerlastverkehr Richtung Geishöhe

Da es nach der Veröffentlichung des Gemeinderatsprotokolls immer wieder zu Rückfragen bezüglich der beschlossenen Beschilderung in Richtung Geishöhe kommt, möchten wir die Beschilderung nachfolgend kurz erklären:

Zunächst wird das Verkehrszeichen 253 angebracht:



Dieses verbietet Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen.

Vom Verbot ausgenommen sind Personenkraftwagen (PKW) und Kraftomnibusse. Das Verkehrszeichen umfasst diese Fahrzeuge nicht. Sie dürfen die Straße weiterhin befahren. Erweitert wird die Beschilderung mit folgenden Zusatzzeichen:

- Zulässige Gesamtmasse 7,5 Tonnen:



Hierdurch wird die zulässige Gesamtmasse von Kraftfahrzeugen einschließlich Hängern und Zugmaschinen von 3,5 Tonnen auf 7,5 Tonnen erhöht. Ein eigenes Schild für 7,5 Tonnen gibt es nicht, daher muss die Zusatzbeschilderung angebracht werden.

- Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei:



Fahrzeuge und Betriebsmaschinen, die für die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft verwendet werden, dürfen die Straße weiterhin befahren. Die Gewichtsbeschränkung von 7,5 Tonnen gilt nicht.

- Lieferverkehr frei:



Lieferfahrzeuge dürfen die Straße ebenfalls weiterhin befahren.

Lieferverkehr ist der geschäftsmäßige Transport von Gegenständen, insbesondere von Waren und Gütern, der zur Führung und Aufrechterhaltung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes erforderlich ist.

Fahrzeuge, die etwas auf die Geishöhe liefern müssen, dürfen die Straße also ebenfalls unabhängig von deren Gewicht befahren. Hierzu zählen zum Beispiel Warenlieferungen an den Gasthof oder Möbellieferungen an die Privathaushalte.

Auf die Geishöhe dürfen damit auch nach Anbringung der Beschilderung fahren:

- Autos und Busse
- Alle Fahrzeuge inkl. Anhänger mit einem Gesamtgewicht unter 7,5 Tonnen
- Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Betriebsmaschinen auch über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht
- Geschäftsmäßige und gewerbliche Lieferfahrzeuge auch über 7,5 Tonnen
- Die Müllabfuhr
- Polizei und Rettungsdienst
- Feuerwehr für Einsätze und Übungen

BEKANNTMACHUNG

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Name, Vorname der betroffenen Person:

Harald Stürmer

Zuletzt bekannte Anschrift:

Josef-Bambeck-Str. 3

63874 Dammbach

Schreiben vom: 23.10.2023

Aktenzeichen:

D_9512_231023_spa_FAD3184

Für die vorbezeichnete Person wird hiermit ein Schriftstück unter o. a. Aktenzeichen öffentlich zugestellt, da die Zustellung der Schriftstücke durch die Deutsche Post AG nicht möglich ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 VwZVG für die zustellende Behörde:

Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

Kasse als Vollstreckungsbehörde

für die **Gemeinde Dammbach**

Hauptstr. 81

63872 Heimbuchenthal

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des öffentlichen Aushangs zwei Wochen vergangen sind (Art. 15 Abs. 2 letzter Satz VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen legitimierten Vertreter bei vorbezeichneter Behörde abgeholt oder eingesehen werden.

Heimbuchenthal, den 23.10.2023

gez. (Siegel)

Diana Spatz

Leitung der Vollstreckungsstelle

Reinigungs- und Sicherungsverordnung Dammbach

Verordnung über die Reinhaltung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Dammbach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dammbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwe-

ge, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder zu reinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken,

die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,40 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entschei-

dung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 08.01.2009 außer Kraft.

Heimbuchenthal, den 27.10.2023

Gemeinde Dammbach

gez.

Waltraud Amrhein

1. Bürgermeisterin

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

- Krausenbacher Straße (St 2317)
- Wintersbacher Straße (St 2317)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Alle sonstigen öffentlichen Straßen

Brennholzverkauf in Dammbach

Die Gemeindeverwaltung nimmt unter der Telefon-Nummer 942-118 Frau Reinfurt oder andrea.reinfurt@vgem-mespebrunn.bayern.de ab sofort wieder Brennholzbestellungen an. Laubholz kann pro Haushalt bis 10 fm bestellt werden und Nadelholz unbegrenzt. Die Preise belaufen sich für

- Brennholz lang, Laubholz auf 67,00 € + 19% Mwst. je Festmeter
- Brennholz lang, Nadelholz auf 47,00 € + 19% Mwst. je Festmeter

Außerdem werden ab sofort auch wieder Bestellungen für Schlagabraum angenommen. Letzter Termin für ihre Bestellung ist der **10.11.2023**. Nach diesem Termin werden keine Bestellungen mehr angenommen.

Hinweis:

Sollten die Bestellungen über den nachhaltigen Einschlag im Gemeindewald hinausge-

hen, behalten wir uns vor die Abgabemenge pro Haushalt zu reduzieren.

Desweiteren möchten wir sie auf das Merkblatt für Brennholzselbstwerber hinweisen. Das Merkblatt für Brennholzselbstwerber ist vom Brennholzkäufer bzw. Selbstwerber auszufüllen und muss mit dem Abfuhrschein mitgeführt werden. Auf Verlangen einer berechtigten Person sind diese vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Waldbesitzer oder Revierleiter das Recht hat, bei groben Verstößen gegen die UVV (z.B.

Arbeiten ohne persönliche Schutzausrüstung) die Arbeiten einstellen zu lassen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Gemeindewäldern nur noch Holz an Brennholzkunden abgegeben werden darf, die den Nachweis eines abgelegten Motorsägenkurses erbringen können.

Es sind biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe (z.B. Aspen, Motor-mix) zu verwenden.

Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin

Auszüge aus dem Protokoll

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Dammbach vom Donnerstag, 19.10.2023 um 19:00 Uhr im Rathaus, Wintersbacher Str. 141, Dammbach

1. Begrüßung und Protokollanerkennung

Ein Gemeinderat stellt den Antrag die folgenden Tagesordnungspunkte aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil zu verschieben und zu beraten:

- NÖ 4 Straßenreparaturen Gerlachstraße. Ggf Beratung und Beschlussfassung
- NÖ 2 Beauftragung eines Planers zur Erstellung weiterer Unterlagen – Pläne für das RaiBa-Gebäude zur Antragstellung Nutzungsänderung und Förderantrag ALE. Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig (13:0) der Verschiebung beider Tagesordnungspunkte zu.

Aus dem Gemeinderat wird folgende Änderung des öffentlichen Protokolls der Sitzung vom 14.09.2023 gewünscht:

- TOP 13.2: im letzten Satz soll ergänzt werden: *Vor vielen Jahren* lag offensichtlich ein Baumangel vor.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 wird einstimmig mit 10:0 Stimmen bei Enthaltung der Gemeinderäte, die in der Sitzung nicht anwesend waren und der gewünschten Änderung anerkannt.

3. Gründung einer interkommunalen Gesellschaft (Kommunalunternehmen Energiewerk Landkreis Aschaffenburg „ELA“) zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung – Beratung und Beschlussfassung (Anlage)

I. Hintergrund

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kommt den Kommunen zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorgaben der Bundesregierung und der Staatsregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Insbesondere in Bayern hat das Thema in den letzten Monaten deutlich an Fahrt aufgenommen:

Am 31.03.2023 haben sich die Bürgermeister der Landkreisgemeinden und der Landkreis Aschaffenburg daher von der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) über die grundsätzliche Möglichkeit und rechtliche Umsetzungsmodelle zum eigenen wirtschaftlichen Engagement im Bereich der Erneuerbaren-Energien informieren lassen.

Landkreisvertreter und Bürgermeister haben mit Unterstützung von BBH ein konkretes Konzept und Vertragswerk für die Umsetzung eines gemeinsamen Energiewerks von Gemeinden und Städten (nachfolgend „Kommunen“ genannt) und dem Landkreis Aschaffenburg ausgearbeitet, mit dem vor Ort PV- und Windprojekte entwickelt und umgesetzt werden sollen.

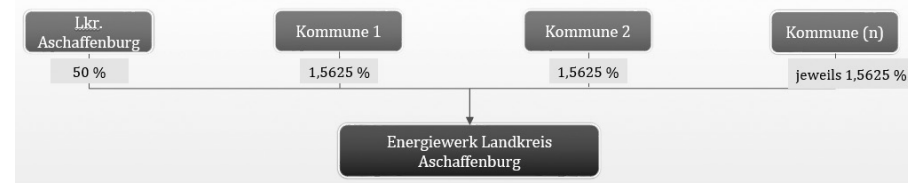
II. Grundkonzept Energiewerk

Bevor eine PV- oder Windkraftanlage errichtet werden kann, müssen zunächst die Grundlagen für die Errichtung geschaffen werden („Projektentwicklung“). Beim Aufbau eines gemeinsamen Energiewerks schließen sich hierzu die beteiligten Gemeinden und der Landkreis zu einer gemeinsamen Gesellschaft zusammen. Nach der Entwicklung des Projekts erfolgt die Errichtung der Anlagen in (Tochter-) Projektgesellschaften. Durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung erneuerbarer Energien Projekte im Landkreis können finanzielle und organisatorische Synergien geschaffen werden. Die Wertschöpfung bleibt bei den Gebietskörperschaften, wodurch auch die Akzeptanz vor Ort erhöht wird. Zudem sollen Bürger über Bürgerenergiegenossenschaften sowie

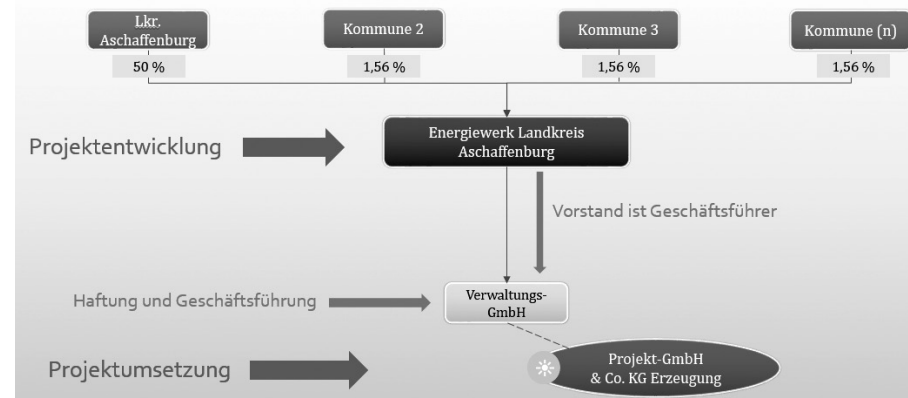
(kommunale) Energieversorger an den Projekten beteiligt werden. Die Gemeinden können ihre Pläne und Konzepte untereinander und mit den Netzbetreibern abstimmen und es werden langfristig für die Kommunen, ihre Bürger und die Unternehmen vor Ort erneuerbare Energiequellen gesichert. In einem Energiewerk können zukünftig außerdem weitere Tätigkeiten gebündelt werden. Bei einer Gesellschaftsgründung mit mehreren Gesellschaftern ist es in der Praxis üblich und sinnvoll, die wichtigsten Regelungen in der öffentlichen Satzung (folgend auch „Satzung“) und die Details und unverbindlichen Richtlinien der Zusammenarbeit in einem Konsortialvertrag (folgend auch „KV“) zwischen den Gesellschaftern zu regeln.

III. Rechtsform und Beteiligung

Das Energiewerk im Landkreis Aschaffenburg wird in der öffentlich-rechtlichen Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gegründet (Art. 86 GO, Art. 49 ff. KommZG). Das gemeinsame Kommunalunternehmen als besondere Form der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet sich hierzu an, da eine private Beteiligung ausgeschlossen ist, die Gesellschaft immer 100% kommunal bleibt und ferner – wenn zukünftig gewünscht – hoheitliche Aufgaben auf das Kommunalunternehmen übertragen werden können. Durch einen starken Vorstand sowie die Vertretung der Kommunen im Verwaltungsrat ist das gemeinsame Kommunalunternehmen flexibel genug, Projekte effizient voranzubringen. Gleichzeitig bleibt der kommunale Einfluss gewahrt. Der Landkreis beteiligt sich finanziell zu einem Anteil von 50%, die Kommunen sind zu gleichen Teilen in Höhe der verbleibenden 50% beteiligt (§ 2 Satzung).



Die späteren Projektgesellschaften werden üblicherweise in der Rechtsform einer GmbH & Co. KGs gegründet werden. An diesen Gesellschaften können sich Dritte, auch Bürger über Bürgerenergiegenossenschaften (BEG) unproblematisch beteiligen und die Finanzierung der Projekte unterstützen.



IV. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Durch den neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayKlimaG sind die Gemeinden und insbesondere auch die Landkreise in Bayern bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht (mehr) an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Gemeinden wie Landkreise dürfen sich daher im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in der Energieerzeugung wirtschaftlich betätigen und sich an Gesellschaften beteiligen. Die Energieerzeugung umfasst dabei zwingend auch die Vermarktung des erzeugten Stroms. Auch die in § 3 der Satzung genannte Entwicklung neuer Geschäftsfelder bezieht sich auf die Erzeugung von erneuerbaren Energien und dient damit einem öffentlichen Zweck.

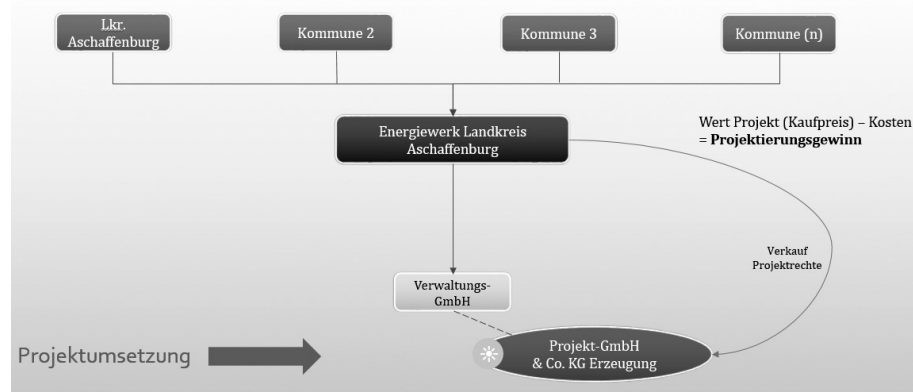
V. Geschäftsmodell des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Bevor eine PV- oder Windkraftanlage errichtet werden kann, müssen zunächst die Grundlagen für die Errichtung geschaffen werden („Projektentwicklung“). Projektentwickler entwickeln Projekte (Pachtverträge mit Eigentümern, Gutachten, Netzanschlusspunkte, Bau- oder BImSchG-Genehmigung) oft im eigenen Namen und verkaufen diese „Projektrechte“ dann an Projektgesellschaften, an denen sich Investoren (oft die Projektentwickler selbst und z.B. Bürger und Kommunen) beteiligen. Dabei nehmen die Projektentwickler das Risiko in Kauf, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann. Sie haben dabei aber oftmals eine beträchtliche Marge beim Verkauf des Projekts. Die Projektgesellschaften kaufen die Projektrechte und errichten und betreiben die Anlage.

Die Kosten für die Errichtung werden in der Regel zu 80% über Banken fremdfinanziert. Auch durch Bürgerbeteiligungen oder Investitionen Dritter kann ein Teil der Investitionskosten finanziert werden.

1. Gemeinsames Geschäftsmodell / Finanzierung

Ziel des Energiewerks („gemeinsamen Kommunalunternehmens“) ist es zunächst, Projekte im Landkreis selbst zu entwickeln und an der Wertschöpfung der Projektentwicklung alle teilnehmenden Kommunen zu beteiligen. Danach werden die Projekte an Projektgesellschaften verkauft. Am Gewinn sind alle Kommunen und der Landkreis („Träger“) beteiligt. In den Anfangsjahren wird das gemeinsame Kommunalunternehmen die Gewinne nutzen, um sich selbst und weitere Projekte zu finanzieren. So soll sich die Gesellschaft möglichst schnell ohne Anschubfinanzierung der Träger finanzieren und ihrem Zweck wirksam nachkommen können.



Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll außerdem die Geschäftsführung der Projektgesellschaften übernehmen und dafür ein Entgelt von den Projektgesellschaften erhalten. Ziel ist es außerdem, die laufenden Projekte zu koordinieren und mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen eine Plattform zu schaffen, mit der langfristig weitere Geschäftsbereiche erschlossen werden können.

Eine weitere Option zur Finanzierung ist eine gemeinsam finanzierte kleine Beteiligung von 4,99% an allen Projektgesellschaften (siehe § 8 Abs. 4 KV), an der alle Kommunen beteiligt sind. Dadurch würden die Investitionskosten für alle Kommunen steigen, das gemeinsame Kommunalunternehmen hätte aber auf Dauer kleine stetige Finanzzuflüsse aus den Projektgesellschaften.

2. Individuelle Beteiligung an Errichtung der Anlagen in Projektgesellschaften

An der Errichtung und am Betrieb der Anlagen (also an den Projektgesellschaften) werden sich nicht immer alle teilnehmenden Kommunen beteiligen wollen bzw. können, da hier die größeren Investitionen gemacht werden.

So sind z.B. für eine 6 Megawatt PV-Anlage (ca. 6 Hektar) grob 4 Millionen Euro an Investitionen nötig, von denen 20% als Eigenkapital aufgebracht werden muss. Bei einer oder mehreren Windkraftanlage(n) oder größeren PV-Anlagen sind die Investitionen deutlich höher.

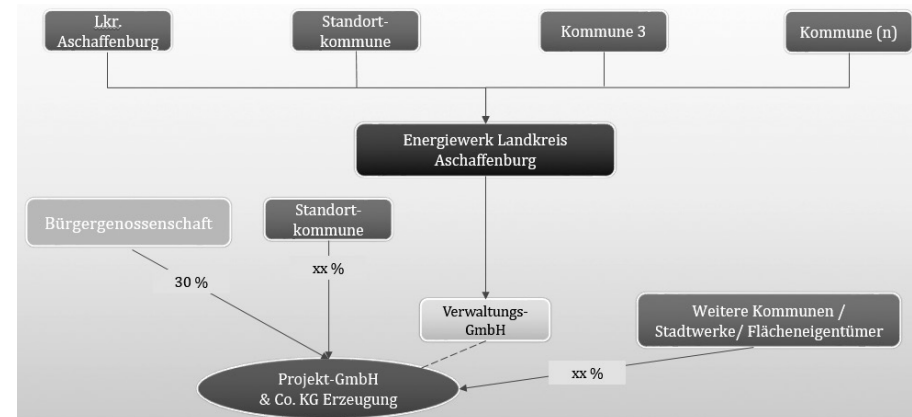
Daher werden sich an Errichtung und Betrieb der Anlagen nur die Kommunen beteiligen, die Willens und in der Lage dazu sind. Um diese individuelle Entscheidung der einzelnen Kommunen gesellschaftsrechtlich und wirtschaftlich darstellen zu können, gibt es zwei Modelle:

Unmittelbare Beteiligung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen gründet eine Projektgesellschaft, verkauft das Projekt an diese Projektgesellschaft und verkauft dann die Projektgesellschaft an die Kommunen, die sich beteiligen wollen und/oder an Bürgerenergiegenossenschaften oder Dritte. Die beteiligten Kommunen treffen dann die Entscheidungen über die Projektgesellschaft unabhängig vom gemeinsamen

Kommunalunternehmen. Verwaltung (Gesellschafterversammlung) und Steuererklärungen werden von den einzelnen Kommunen übernommen. Die Projektgesellschaften verselbstständigen sich so auf Dauer.

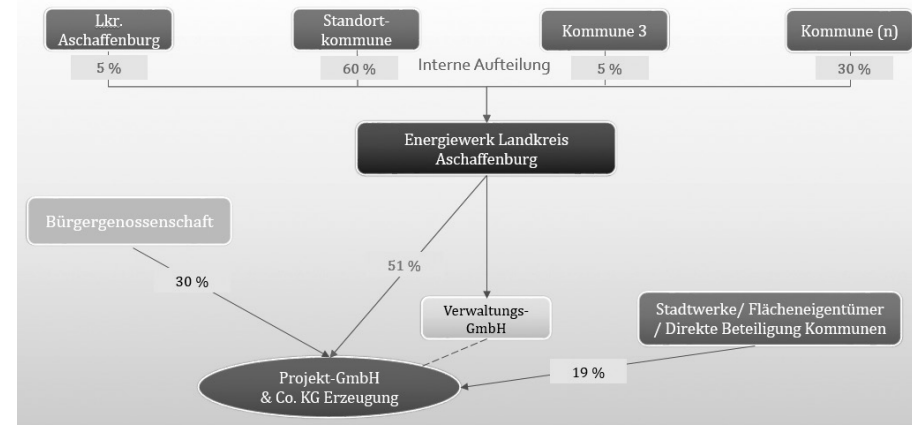
Beispiel:



Mittelbare Beteiligung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen gründet eine Projektgesellschaft, verkauft das Projekt an diese Projektgesellschaft und behält aber die Mehrheit der Anteile an der Projektgesellschaft. Trotzdem werden nicht alle Kommunen mitfinanzieren, sondern im gemeinsamen Kommunalunternehmen werden buchhalterisch Sparten gebildet, sodass nur einzelne Träger die Projektgesellschaft finanzieren und später Gewinne aus dem Stromverkauf erhalten. Damit nur die Träger, die das Projekt finanzieren auch über das Projekt entscheiden, wird für jede gegründete Projektgesellschaft im gemeinsamen Kommunalunternehmen ein Projektausschuss gegründet. Die beteiligten Kommunen treffen daher immer noch die Entscheidungen, hier jedoch noch im Rahmen des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Verwaltung der Beteiligungen findet im gemeinsamen Kommunalunternehmen statt. Geplant ist, dass die Besteuerung bereits auf Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt und bereits versteuerte Gewinne an die Kommunen ausgezahlt werden können (§ 17 Satzung) um dort Verwaltungsaufwand zu sparen.

Beispiel



Im Vertragswerk sind beide Modelle möglich (§ 10 Abs. 4 Satzung), im Regelfall soll aber die mittelbare Beteiligung gewählt werden, um den Charakter des gemeinsamen Kommunalunternehmens als „Dachgesellschaft“ zu erhalten und um die Verwaltungen der Trägerkommunen zu entlasten. Hierfür ist in § 8 des Konsortialvertrags ein Standardfall der Beteiligung vereinbart, von dem im Einzelfall aber abgewichen werden kann.

VI. Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Die Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach außen sowie die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand (Art. 78 Abs. 1 GO und Art. 90 Abs. 1 LKrO). Der Vorstand soll langfristig aus zwei Personen bestehen, von denen eine Person ggf. in Teilzeit aus der Verwaltung kommt (§ 6 Satzung und § 4 KV).

Neben dem Vorstand existiert das Organ des Verwaltungsrates (Art. 78 Abs. 2 GO und Art. 90 Abs. 2 LKrO). Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht den Vorstand und entscheidet über wichtige Maßnahmen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Aschaffenburg. Die teilnehmenden Kommunen sowie der Landkreis werden im Verwaltungsrat repräsentiert. Jede Kommune hat eine Stimme, der Landkreis hat, trotz höherer finanzieller Beteiligung, 9 Stimmen (§ 7 Abs.1 Satzung). Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen gemäß Art. 90 Abs.2 Satz 4 GO und Art.78 Abs.2 Satz 4 LKrO den Weisungen des jeweiligen Gemeinderates und des Kreistages. Weitergehende Regelungen zu dem Organ des Verwaltungsrates sind in den §§ 7 bis 9 der Satzung zu finden.

Werden Projektgesellschaften gegründet, so wird im Regelfall der mittelbaren Beteiligung für Entscheidungen über die jeweiligen Projektgesellschaften innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens ein Projektausschuss als fakultatives Organ gegründet, welcher aus Vertretern der Träger besetzt werden, die sich an der jeweiligen Projektgesellschaft finanziell beteiligen (§ 11 Satzung). Der Projektausschuss entscheidet unter anderem über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft.

VII. Darstellung Ablauf Verkauf und Umsetzung von Projekten

Folgend soll der Ablauf beim Verkauf von Projekten und der Gründung von Projektgesellschaften anhand des Vertragswerks dargestellt werden:

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entwickelt Projekte. Wenn der Vorstand der Meinung ist, dass ein Projekt „reif“ zum Verkauf ist, entscheidet der Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 3 der Satzung über den Verkauf des Projekts (lit. p), über die Gründung einer Projektgesellschaft (lit. f), über die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (lit. t) und § 10 Abs. (4)) sowie über die Bildung eines Projektausschusses für dieses Projekt (lit. u)). Bei der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft wird auch über die Beteiligung der Träger an der Projektgesellschaft entschieden. Hierfür ist in § 8 des Konsortialvertrags ein Standardfall der Beteiligung vereinbart, von dem im Einzelfall aber abgewichen werden kann.

Wenn die Projektgesellschaft gegründet ist, soll das gemeinsame Kommunalunternehmen immer mindestens 51% an dieser Projektgesellschaft halten. Damit hat das gemeinsame Kommunalunternehmen immer die Mehrheit in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Bevor der Vorstand dort seine Stimme abgeben darf, muss nach § 8 Abs. 3 lit. h) der Satzung immer der Verwaltungsrat zustimmen. In der Projektgesellschaft soll nach § 7 Abs. 4 KV sichergestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung über die dort genannten Maßnahmen entscheidet. So entscheidet der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens immer über die in § 7 Abs. 4 KV genannten Maßnahmen, auch in der Projektgesellschaft.

Wenn die mittelbare Beteiligung gewählt wird (Standardfall) werden diese Entscheidung nicht mehr vom Verwaltungsrat, sondern vom Projektausschuss getroffen (siehe § 11 Abs. 3 Satzung). So entscheiden nur die Träger über Maßnahmen in der Projektgesellschaft, die finanziell beteiligt sind.

VIII. Eintritt und Austritt / Vorkaufsrecht Projektgesellschaften

Ein Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ist erst nach 5 Jahren möglich (§ 21 Satzung). Der Wert der Anteile der ausscheidenden Kommune wird einvernehmlich festgelegt oder nach einem in der Satzung / dem Konsortialvertrag festgelegten Bewertungsverfahren von einem Wirtschaftsprüfer bewertet.

Kommunen können später beitreten, jedoch nur unter Zahlung eines angemessenen Aufgelds (§ 3 KV), welches auch das von den teilnehmenden Kommunen getragene Risiko berücksichtigt. Hierzu entwirft BBH eine Anlage 1 zur Bestimmung des Aufgelds der beitretenden Kommune. Es soll sich nicht lohnen mit dem Beitritt zu warten.

Will ein Gesellschafter der Projektgesellschaft (zum Beispiel eine Bürgerenergiegesellschaft) Anteile an der Projektgesellschaft verkaufen, muss er diese erst den beteiligten Trägern und danach den nicht beteiligten Trägern anbieten, bevor er sie an Dritte verkaufen darf.

IX. Eintritt und Austritt aus dem Energiewerk / Vorkaufsrecht Projektgesellschaft

Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können auch nach Gründung jederzeit weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Ein späterer Beitritt erfolgt unter zusätzlicher Zahlung eines angemessenen Aufgeldes, welches das eingegangene unternehmerische Risiko der Gründungsgemeinden hinreichend abbildet (§ 3 KV).

Auch der reguläre Austritt eines Trägers aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ist zulässig, jedoch erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Satzung (§ 21 Satzung). Scheidet eine Kommune oder der Landkreis durch den Austritt aus dem Energiewerk aus, so ist gemeinsam die Höhe des Abfindungsanspruches zu bestimmen. Der Wert der Anteile des ausscheidenden Trägers werden bestenfalls einvernehmlich festgelegt oder nach einem in der

Satzung festgelegten Bewertungsverfahren (§ 21 Abs. 4 u. Abs. 5 Satzung) von einem Wirtschaftsprüfer bewertet.

Will ein Gesellschafter der Projektgesellschaft (zum Beispiel eine Bürgerenergiegesellschaft) Anteile an der Projektgesellschaft verkaufen, muss er diese erst den beteiligten Trägern und danach den nicht beteiligten Trägern anbieten, bevor er sie an Dritte verkaufen darf.

X. Finanzierung

Zur Finanzierung der Mitarbeiter, der Räumlichkeiten und insbesondere der Kosten der Projektentwicklung und externer Dienstleister (Gemeinsames Geschäftsmodell B.II.1.) wird grob mit 600.000 € im Jahr gerechnet, bis die Gesellschaft die ersten Projekte verkauft. Die Finanzierung der geschätzten 600.000 € erfolgt im ersten Jahr durch Einzahlung in das Stammkapital (200.000 €) und Einzahlungen in die Kapitalrücklage oder Gesellschafterdarlehen. Nach Verkauf der ersten Projekte soll die Gesellschaft sich langfristig selbst finanzieren und Gewinne aus der Projektentwicklung an die Kommunen ausschütten. Nach einer konservativen Schätzung ist die Gesellschaft in den ersten fünf Jahren auf die Finanzierung durch die Träger angewiesen. Daher ist im Vertragswerk auch vorgesehen, dass in den ersten fünf Jahren keine Gewinne ausgeschüttet und Gesellschafterdarlehen nicht zurückgezahlt werden. Die Finanzierung ist im Wesentlichen in § 2 der Satzung und in §§ 13 und 14 KV geregelt. Bei Teilnahme des Landkreises, der 50% der Finanzierung übernimmt, und 32 Kommunen, liegt der jährliche Anteil für jede Kommune an der Finanzierung bei voraussichtlich 9.375 € im Jahr. Um für den Fall vorzusorgen, dass sich nicht alle 32 Kommunen am Energiewerk beteiligen, wird der kommunale Vertreter ermächtigt, bis zu 20.000 € im Jahr zur Finanzierung des Energiewerks ohne Einholung eines weiteren Gemeinderatsbeschlusses zur Verfügung zu stellen. So ist selbst bei einer Zahl von 20 teilnehmenden Kommunen der geschätzte Anschubfinanzierungsbedarf von 600.000 € gedeckt und eine Spannbreite vorhanden, um die Finanzierung der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Entscheidung über Finanzierung der individuellen Beteiligung an den Projekten erfolgt nach Abschluss der Projektentwicklung (B.II.2.). Über die entsprechenden Investitionen wird von den beteiligten Kommunen gesondert entschieden.

Nach der ersten Infoveranstaltung im Mai hatte der Landkreis Aschaffenburg alle Kreis-, Gemeinde-, Marktgemeinde- und Stadträte im Landkreis am 12. September 2023 um 19:00 Uhr zu einer weiteren Informationsveranstaltung zur Gründung einer kommunalen Energieentwicklungsgesellschaft im Landkreis Aschaffenburg eingeladen. An dieser Hybrid-Veranstaltung konnten die Dammbacher Gemeinderäte entweder persönlich im Landratsamt, an ihrem privaten Rechner oder im Rahmen der BA-Sitzung teilnehmen. In der Veranstaltung wurden die Satzung und der Vertrag vorgestellt. Die Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien soll bis Ende Oktober erfolgen.

Aus dem Gremium wird angemerkt, dass die Stadt Aschaffenburg gemeinsam mit dem Landkreis Miltenberg ein weiteres Energiewerk gründet, welches in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen AVG Chef Herr Gerlach in leitender Position eine Alternative zum Projekt des Landkreises Aschaffenburg darstelle. Ein weiterer Gemeinderat hätte sich eine Stellungnahme des Kämmersers gewünscht, ob dieses Projekt angesichts der Haushaltslage der Gemeinde Dammbach zu stemmen sei. Weiter wurde kritisiert, eine so weitreichende Entscheidung hätte mehr Vorbereitungszeit benötigt. Diese Kritik weist die Bürgermeisterin zurück, es habe verschiedene Infoveranstaltungen zu dieser Thematik stattgefunden. Selbst eine Onlineveranstaltung hätte zu Zwecken der Information genutzt werden können.

Mit 11:2 Stimmen beschließt der Gemeinderat Dammbach folgendes:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Dammbach stimmt der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit dem Arbeitstitel „Energiewerk Landkreis Aschaffenburg“ zu.**
- 2. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Dammbach bzw. ihr Stellvertreter werden ermächtigt und beauftragt, das ausgearbeitete Vertragswerk in Form von Konsortialvertrag und Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterzeichnen.**
- 3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Dammbach bzw. ihr Stellvertreter werden ermächtigt und beauftragt, zur Anschubfinanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in den Jahren 2024 bis einschließlich 2028 bis zu 20.000 € im Jahr in das gemeinsame Kommunalunternehmen einzuzahlen oder über Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen.**
- 4. Die Mittel sind in den Haushalten entsprechend einzustellen.**
- 4. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung). Beratung und Beschlussfassung (Anlage)**

Aufgrund einer Änderung im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz muss die gemeindliche Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung von Gehbahnen im Winter neu erlassen werden.

Als Rechtsgrundlage zum Erlass der Verordnung muss nun folgender Text angegeben werden:
Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Dammbach folgende Verordnung:

Außerdem wird erstmalig ein Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage für die Verordnung ergänzt. In der Anlage sind die Straßen je nach Reinigungsfläche in verschiedene Gruppen einzuteilen. Nach Überlegung der Verwaltung sollten die Straßen folgendermaßen eingruppiert werden:

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

- Krausenbacher Straße (St 2317)
- Wintersbacher Straße (St 2317)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen

Somit wären an Haupt- und Kreisstraßen soweit vorhanden die gemeinsamen Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie wie Fahrbahn-ränder bis zu einer Breite von 0,40 m zu reinigen.

Mit den 0,4 m Fahrbahnbreite sind die Rinnen am Fahrbahnrand abgedeckt.

Das Betreten der Fahrbahn darf an diesen Straßen nicht gefordert werden, ist bei einer Reini-gungsbreite von 0,4 m aber nicht erforderlich.

Im Winter müssen gemäß § 11 der Verordnung nur die Gehwege gesichert werden.

Es muss entweder der Gehweg über die gesamte Breite gesichert werden oder, falls keiner vorhan-den ist, der Straßenrand in einer Breite von 1 m.

Im Gegensatz hierzu erstreckt sich die Reinigungsfläche an der Hauptstraße (Krausenbacher-, Wintersbacherstraße) über den Gehweg und 40 cm des Fahrbahnrandes und an den übrigen Orts-straßen über Gehweg und die Straße bis zur Fahrbahnmitte.

Alle übrigen Straßen sind bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte zu reinigen.

Da in den Nebenstraßen Tempo 30 gilt und diese deutlich weniger befahren sind, kann das Reini-gen bis zur Straßen- bzw. Fahrbahnmitte gefordert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13:0) den Neuerlass der Reinigungs- und Si-cherungsverordnung der Gemeinde Dammbach. Mit Neuerlass wird die Verordnung vom 08.01.2009 aufgehoben.

5. Straßenreparaturen Gerlachstraße.

Ggf Beratung und Beschlussfassung

Eine Priorisierung der Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich Straßenreparaturarbeiten wurde durch den Gemeinderat vorgenommen. Im Bereich Gerlachstraße sind nach Ausführung der Maßnah-men Mängel vorhanden. So könne das Wasser in den neu eingebauten Sinkkästen nicht abfließen. Eventuell sei das Gefälle nicht korrekt, bzw. der Sinkkasten zu hoch eingebaut.

Laut Bauamt sei eine Bauabnahme in der Gerlachstraße noch nicht erfolgt. Eine Mängelanzeige soll erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13:0), dass hinsichtlich der durchgeführten Maß-nahmen im Bereich Gerlachstraße 10 eine Mängelanzeige erfolgen soll. Eine ordnungsgemäße, fachgerechte Ausführung soll vor Bauabnahme gewährleistet sein.

Sollte es erforderlich sein, erneute Baumaßnahmen durchzuführen um ein Gefälle ord-nungsgemäß zu erstellen, soll der bereits ausgeführte reparierte Bereich in einer kosten-pflichtigen Abrechnung ausgenommen werden.

6. Beauftragung eines Planers zur Erstellung weiterer Unterlagen – Pläne für das RaiBa-Gebäude zur Antragstellung Nutzungsänderung und Förderantrag ALE. Beratung und Beschlussfassung (Tischvorlage)

Laut neuester Empfehlung sollte der Förderantrag an ALE separat – zu gegebener Zeit beraten und beschlossen werden, teilt die Bürgermeisterin mit. Das Prüfverfahren des Förderantrags könne zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Eine Nutzungsänderung zum Einbau einer provisorischen Kindergarten-/Kinderkrippengruppe in die Räumlichkeiten der ehemaligen Raiffeisenbank, Dammbach soll erfolgen. Ein Angebot über die Erstellung eines Nutzungsänderungsantrages durch das Büro Schuler, Schickling, Rössel liegt dem Gremium vor.

Ein Mitglied des Gremiums erkundigt sich, ob die Anforderungen an den Brandschutz in die Pla-nungen einbezogen wurden, bzw. ob es hierfür Übergangsfristen gebe. Der zweite Bürgermeister erklärt, dass die Planer im Dialog mit der Kindertagenaufsicht diese Vorgaben berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13:0) den Auftrag zur Erstellung einer Nutzungsän-derung zum Einbau einer provisorischen Kindergarten-/Kinderkrippengruppe in das ehema-lige Raiffeisengebäude, an das Büro Schuler, Schickling, Rössel zu vergeben.

Über einen Förderantrag an das ALE soll separat beraten und beschlossen werden.

7. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft

7.1. Personalangelegenheiten Allianz SpessartKraft e.V.

Am 01.10.2023 ist Frau Lena Rosenberger als Allianzmanagerin aus der Elternzeit zurückgekehrt. Da Frau Rosenberger in Teilzeit (50 %) arbeitet, ist zur Unterstützung eine Bürokräft ebenfalls in Teilzeit (50 %) zum 01.11.2023 eingestellt worden.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

7.2. Regionalbudget - Vorschlag der Gemeinde Maibaum

Regionalbudget 2024

Die Bürgermeisterin berichtet, dass auch im Kalenderjahr 2024 Projekte über das Regionalbudget gefördert werden können. Sowohl Privatpersonen, Vereine als auch die Gemeinde selbst können Förderanträge stellen. Bei einem Eigenanteil von 20 % und einer Bezuschussung von 80 % der zuwendungsfähigen Nettokosten können Projekte gefördert werden.

Sie berichtet weiter, dass die Beantragung der Fördermittel für das Regionalbudget 2024 bereits möglich sei. Die Frist des ersten Förderauftrages ist auf den 15. Dezember 2023 festgelegt. Pro Projekt werden maximal 10.000 € gefördert bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten von maximal 20.000 €. Zudem muss der Zuwendungsbedarf die Bagatellgrenze von 500 € überschreiten. Eine Umsetzung der Maßnahme muss bis zum 20.09.2024 erfolgen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 01.10.2024 erfolgen.

Vorschlag der Gemeinde für 2024:

- Maibaum in Metall, permanent aufgestellt, versehen mit Vereinswappen (diese sind be-reits vorhanden)

Der Gemeinderat wird gebeten weitere Ideen für das Regionalbudget 2024 zu ermitteln und ein-zureichen. In der Novembersitzung soll das Gremium über die eingereichten Ideen beraten und entscheiden.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

8. Informationen der 1. Bürgermeisterin

8.1. Sachstand Kindergarten

Die Nutzungsänderung des Kindergartens sollte zeitnah umgesetzt werden, berichtet die Bürger-meisterin.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

8.2. Sachstand Wasserversorgung

Das Ingenieurbüro Arz ist beauftragt die Planung und Sanierung der Wasserleitung in der Frühling-straße vorzusehen. Eine Kamerabefahrung der Leitungen wurde in Auftrag gegeben.

Ein Gemeinderat erinnert daran, dass ein Masterplan hinsichtlich Priorisierung der Maßnahmen und gleichzeitiger zeitlicher Bewertung (Zeitstrahl) vom Gremium gewünscht wurde.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

8.3. Aussetzung der Bausparrate

Die Bürgermeisterin informiert, dass auf Grund der angespannten Haushaltslage die Rate des Bau-sparvertrags der Gemeinde Dammbach über 2 Mio. Euro bereits im Juni 2023 ausgesetzt wurde. Der Vertrag ruht aktuell.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

8.4. Bürgerentscheid – Kosten

Die Kosten des Bürgerentscheids belaufen sich auf je 7.500 € für die Gemeinden Dammbach und Mespelbrunn.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Kosten für den Flyer der VG in dieser genannten Sum-me enthalten sind. Außerdem wird nachgefragt, wer die Broschüre beauftragt habe und vor allem wer die Verteilung in Dammbach initiiert habe. Sowohl der Gemeinderat, der 2. Bürgermeister als auch die 1. Bürgermeisterin wurden nicht in Kenntnis gesetzt.

Nach kontroverser Diskussion über den Bürgerentscheid beendet die Bürgermeisterin diese und ist der Ansicht, dass ein Bürgerentscheid als demokratisches Mittel den Bürgern zur Verfügung stehen müsse und somit die Kosten zu tragen sind.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

8.5. Ortspokalschießen am 04.11.2023 – Einladung

Im Namen des Schützenvereins ergeht eine herzliche Einladung zum Ortspokalschießen am 04.11.2023 an den Gemeinderat. Die Bürgermeisterin schlägt vor eine eigene Gruppe des Gemeinderates zu bilden und anzumelden.

Sie wird die Bereitschaft, bzw. die Möglichkeit der Gremienmitglieder hierzu abfragen.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

9. Anfragen des Gemeinderats (§ 30 der Geschäftsordnung)

9.1. Sachstand Wallride

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Sachstand Reparaturmaßnahmen Wallride. Die Bürgermeisterin berichtet, dass Spezial-Sand zu Ausgleichsmaßnahmen bestellt wurde. Dieser müsse bei Bedarf nachgefüllt und befestigt werden.

Ein Ratsmitglied ist der Meinung, dass die Neigung der Wallride, bzw. die Modellierung des Geländes nicht passe.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

9.2. Sachstand eingelagertes Benzin – Katastrophenschutz

Ein Ratsmitglied erkundigt sich nach dem Sachstand des eingelagerten Benzins. Eine Aussage des Kämmers wird erwünscht, ob und mit welchen Modalitäten ein Weiterverkauf des Treibstoffes möglich ist. Zudem wird angemerkt, dass durch das Hinzufügen eines Additives die Haltbarkeit verlängert werden könne.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

10. Anfragen der Bürger an den Gemeinderat

10.1. Schild – eingeschränkter Winterdienst

Ein Bürger stellt fest, dass am Ortseingang ein neues Schild aufgestellt wurde „eingeschränkter Winterdienst“ und erkundigt sich, was dies konkret bedeute.

Der Winterdienst erfolgt an Nebenstraßen, bzw. an ungefährlichen Stellen nicht unverzüglich, sondern wenn Kapazitäten frei sind.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

10.2. Trafostation – Bericht im Main-Echo

Die Berichterstattung im Main-Echo zur künstlerischen Gestaltung der Trafostation wird von einem Bürger kritisiert. Selbst die Ortsbezeichnung des Standortes sei nicht korrekt erfolgt.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

10.3. Straßenschäden Straße Geishöhe – Beschilderung Geishöhe

Ein Gast weist dringlichst darauf hin, dass die Straße zur Geishöhe (im oberen Bereich) unbedingt ausgebessert werden müsse. Der Weg weist tiefe Löcher, die ein großes Gefahrenpotenzial für Fahrradfahrer und Motorradfahrer darstelle. Die schadhafte Stellen sollten vor Wintereinbruch unbedingt ausgebessert werden.

In diesem Zusammenhang wird nachgefragt, wann die beschlossene Beschilderung (Beschränkung des Schwerlastverkehrs) erfolgt. Der 2. Bürgermeister berichtet, dass der Beschilderungsplan aktuell bei der Polizei vorliege.

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuell geplanten Beschilderung die Feuerwehr keine Fahrten (Übungsfahrten, Bewegungsfahrten) in diesem Bereich unternehmen dürfe. Auf Antrag könne die Gemeinde im Einzelfall die Fahrten gestatten.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Ende der Sitzung 20:20 Uhr

Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin

Judith Ringel
Schriftführer

Veranstaltungen Dammbach November 2023

Sa., 04.11.2023 Ortspokal, Schützenverein

Sa., 18.11.2023 Kesselfleischessen, TSV

NICHTAMTLICHER TEIL

TSV Krausenbach

Ergebnisse

27.10. C-Jugend

JFG FC Elsavatal –
BSC A'burg-Schweinheim 2 abges.

29.10.

(SG) Krausenb./Hobb./Wintersb. II –
FSV Wörth II 3:3

Tore: Lukas Zimmermann, Niklas Joe,
Sebastian Kreß

(SG) Hobb./Wintersb./Krausenb. –
FSV Wörth 2:1

Tore: Sebastian Ackermann, Christopher Hock

Vorschau:

Samstag, 04.11. 12:00 Uhr C-Jugend

(SG) SV Alemannia Haibach –
JFG FC Elsavatal

Sonntag, 05.11. 12:00 Uhr

FV Kickers Laudenschbach II –
(SG) Krausenbach/Hobbach/Wintersbach II

Sonntag, 05.11. 14:00 Uhr

TSV Röllfeld –
(SG) Hobbach/Wintersbach/Krausenbach
Die Heimspiele der Aktiven finden in Wintersbach statt.

Einladung zur Generalversammlung am Freitag, den 03.11.2023 um 20:00 Uhr im Sportheim

mit folgender Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstand Sport
4. Bericht Jugendabteilung
5. Bericht des Vorstand Wirtschaft
6. Bericht des Vorstand Liegenschaften
7. Bericht des Kassiers
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
9. Bericht des Protokollführers
10. Entlastung der Vorstandschaft
11. Wünsche und Anträge
12. Sonstiges

Anträge müssen satzungsgemäß, bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltung, beim Vorstand eingereicht sein.

Die Vereinsmitglieder werden gebeten, an dieser Versammlung zahlreich teilzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

Samstag, 18.11. 11:00 Uhr Kesselfleischessen

Ab 15:00 Uhr gibt es frische Blut- und Leberwurstchen!

Seniorenstammtisch – montags 15:00 Uhr

Gesangverein „Spessartwald“ Krausenbach e.V., „Projektchor 100“ und „Dammbacher Chörchen“

Einladung zur Jubiläumsfeier 100 Jahre Gesangverein „Spessartwald“ Krausenbach e.V. mit Ehrungen und Vorstellung der „Zelter Plakette“

Unser Jubeljahr 100 Jahre Gesangverein „Spessartwald“ Krausenbach möchten wir gemeinsam mit euch

am **Sonntag, den 26. November 2023 um 10.00 Uhr** in der Langenrainhalle feiern.

Musikalische Umrahmung mit unserem „Dammbacher Chörchen“

„Dammbacher Chörchen“

Komm gerne zum Schnuppern bei einer Chörchen-Probe vorbei.

Wann? samstags von 11.00 - 12.00 Uhr
Wo? Im Georg-Keimel-Haus,
im Proberaum des Gesangvereins

Wir suchen dringend in beiden Chören Sängern und Sänger. Trau Dich und komm vorbei, wir warten auf Dich!

Chorprobe Gemischter Chor

immer dienstags um 20:00 Uhr im GKH

Chorprobe Projektchor 100

Probe immer mittwochs um 19:30 Uhr im GKH

Gerald Hegmann
Schriftführer

SpVgg Wintersbach 1949 e. V.

Ergebnisse:

B-Klasse

SG Hobb./Wintersb./Krausenb. II –
FSV Wörth II 3:3

Tore: Lukas Zimmermann, Niklas Joe und
Sebastian Kreß

Kreisklasse

SG Hobb./Wintersb./Krausenb. I –
FSV Wörth I 2:1

Tore: Sebastian Ackermann und Christopher Hock

Vorschau:

Sonntag, 05.11.23

12:00 Uhr B-Klasse

FV Kickers Laudenschbach II –
SG Hobb./Wintersb./Krausenb. II

14:00 Uhr Kreisklasse

TSV Röllfeld –
SG Hobbach/Wintersbach/Krausenbach

Sonntag, 12.11.23

Beide Mannschaften sind spielfrei

Sonntag, 19.11.23 (in Wintersbach)

B-Klasse

SG Hobb./Wintersb./Krausenb. II spielfrei

14:00 Uhr Kreisklasse
SG Hobb./Wintersb./Krausenb. I –
SV Faulbach

Sonntag, 26.11.23

12:00 Uhr B-Klasse
SG Sulzbach/Soden II –
SG Hobb./Wintersb./Krausenb. II

14:00 Uhr Kreisklasse
Miltenberger SV –
SG Hobb./Wintersb./Krausenb. I

Die Vorstandschaft

Kath. öffentliche Bücherei

Hallo liebe Büchereifreunde!

Wir haben seit kurzem einen neuen WhatsApp Kanal. Er funktioniert quasi wie ein Newsletter. Damit können wir euch Neuigkeiten der Bücherei Dammbach oder Buchneuheiten vorstellen. Der Kanal ist öffentlich, man bleibt anonym (außer bestehende Kontakte) und kann Emoji-Reaktionen senden. Eine Chatfunktion hat der Kanal nicht.

Beitreten kann man momentan über den QR-Code



oder mit folgenden Link:
<https://whatsapp.com/channel/0029Va86Ib6002T2mMGB0U2i>

Austreten ist natürlich auch jederzeit möglich... Schaut es euch an.

Für Wünsche und Anregungen stehen wir euch weiterhin per E-Mail an koebdammbach@gmail.com oder WhatsApp Chat zur Verfügung.

Öffnungszeiten

1. Montag im Monat: 17:00 - 18:30 Uhr
Donnerstag: 15:00 - 17:00 Uhr

Bibkat eOPAC-Katalog:
www.bibkat.de/koebdammbach
E-Mail: koebdammbach@gmail.com
WhatsApp: 015115852874 (Ramona Amrhein)

Schützenverein Dammbachtal

Herzliche Einladung
zum **Ortspokalschießen**
am **Samstag, dem 04.11.2023**
ab **16 :00 Uhr**

im Schützenhaus in der Taubendelle.
Es warten wieder tolle Preise und leckeres Essen auf euch.

Teilnehmen können nicht nur Vereine, sondern auch Clubs, Freundeskreise und Familien. Jede angemeldete Mannschaft besteht aus 4 Schützen ab 12 Jahren.

Die Startgebühr beträgt 12 Euro pro Mannschaft.
Telefonische Voranmeldung unter 0175 70 76 011.

Wir freuen uns darauf, Euch im Schützenhaus begrüßen zu dürfen.

Liebe Freunde des Schießsports,

wir sind immer auf der Suche nach neuen Schützinnen und Schützen. Wer also gerne einmal in die Welt des Sportschießens schnuppern möchte, spricht uns bitte an. Völlig unverbindlich, natürlich.

Wir haben viel zu bieten:

Zunächst einmal ist der Schießsport eine Aktivität, bei der es um Ruhe und Genauigkeit geht. Damit ist er der perfekte Ausgleich zum stressigen Alltag.

Auch wird die Kameradschaft bei uns großgeschrieben. Wir feiern zusammen, helfen einander und bauen so gemeinsam etwas auf, dass auch in Zukunft noch Bestand haben wird.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass der Verein Gewehre besitzt, die gerne genutzt werden können. So hat Jeder die Möglichkeit den Schießsport erst einmal kennenzulernen, ohne Geld in eine Ausrüstung investieren zu müssen. Haben wir Interesse geweckt?

Jeder unserer Schützen gibt gerne Auskunft und erzählt etwas über unseren Sport.

Wer möchte, kann sich auch direkt an unseren Schützenmeister Wolfgang Basser (0175-707 60 11) wenden. Er findet sicher einen Termin für ein Probetraining.

Kindergarten St. Martin Dammbach

St. Martins-Umzug

Am Freitag, den **10.11.2023** starten wir um **17:00 Uhr im Rathaus** mit einer Andacht.

Gegen 17:30 Uhr möchten wir mit dem Umzug beginnend auf dem Rathausplatz starten und die Runde über das Plänchen zum Kindergarten laufen und singen.

Am Kindergarten angekommen, laden wir Sie herzlich zum gemütlichen Beisammensein mit Verköstigung ein.

Bitte bringen Sie unbedingt eine eigene Tasse je Person mit!

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Ihr Kita St. Martin-Team und Elternbeirat

Imkerverein Dammbach

Der Imkerverein informiert:

Herbstversammlung des Imkervereins Dammbach

Am **Freitag, den 10.11.** (nicht wie zunächst angekündigt am 03.11.) **findet um 19.30 Uhr** im Gasthaus „Zur Rose“ die Herbstversammlung des Imkervereins statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Rückblick auf das zurückliegende Bienen-Jahr
3. Pläne und Vorhaben für 2024
4. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Vorankündigung:

Herbstversammlung des Imkerkreisverbandes Sie findet am Freitag, 17.11.2023 im Bürgersaal Hösbach (zwischen Kirche und Rathaus, gute Parkmöglichkeit im Parkhaus) statt.

19:00 Uhr Kreisversammlung mit Fachvortrag
Den Fachvortrag wird Fachberater Dr. Jäger zum Thema „Varroaresistenzzucht: Wie ist der Stand und was können Vereine und einzelne Imker tun?“ halten.

Vespa velutina: Update zur Lage“ halten.

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht Vorstand und Belegstelle
4. Fachvortrag

Die Vorstandschaft

AMTLICHER TEIL

Reinigungs- und Sicherungsverordnung Heimbuchenthal

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Heimbuchenthal folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heimbuchenthal.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenz ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,40 Meter verlaufenden Linie innerhalb

der Fahrbahn

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs.

1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 27.09.2007 außer Kraft.

Heimbuchenthal, den 27.10.2023

Gemeinde Heimbuchenthal

gez.

Rüdiger Stenger

1. Bürgermeister

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

- Hauptstraße (St 2308)
- Friedenstraße (Kr AB 9)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Alle sonstigen öffentlichen Straßen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Heimbuchenthal am Donnerstag, den 09.11.2023

zur öffentlichen und anschl. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Heimbuchenthal am

Donnerstag, den 09.11.2023 um 19:30 Uhr in der Aula - Verbandsschule Heimbuchenthal, Bergstr. 16, Heimbuchenthal werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung an:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Protokollanerkennung
2. Vorstellung Imagefilm der Gemeinde Heimbuchenthal
3. Evtl. Ortstübliche Vorbehandlung von Baugesuchen
4. Vorstellung der Baumaßnahme Teilerneuerung Kanal in der Bergstraße, Teilerneuerung Wasserleitung Am Hang und Volkersbrunner Weg durch Herrn Ingenieur Mehler, Büro Arz. Beratung und Beschlussfassung.
5. Ortsbegehung am 16.10.2023 mit der Bewertungskommission beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Information (Tischvorlage)
6. Antrag Elternbeirat des St. Johannes Kindergartens. Kostenübernahme der Martinsweck. Beratung und Beschlussfassung (Anlage).

7. Rücknahme des Aufnahmeantrages auf freiwillige Mitgliedschaft beim BKPV. Information (Anlage).

8. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft

9. Regionalbudget 2024. Evtl. Projektmeldung Gemeinde. Beratung und Beschlussfassung.

10. Verschiedenes

11. Evtl. Wortmeldungen der Zuhörer

Ich hoffe auf Ihr Kommen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Stenger

1. Bürgermeister

Brennholzverkauf in Heimbuchenthal

Die Gemeindeverwaltung nimmt unter der Telefon-Nummer 942-118 Frau Reinfurt oder andrea.reinfurt@vgem-mespebrunn.bayern.de ab sofort wieder Brennholzbestellungen an. Laubholz kann pro Haushalt bis 10 fm bestellt werden und Nadelholz unbegrenzt. Die Preise belaufen sich für

- Brennholz lang, Laubholz auf 67,00 € + 19% MwSt. je Festmeter

- Brennholz lang, Nadelholz auf 47,00€ + 19% MwSt. je Festmeter

Letzter Termin für ihre Bestellung ist der **10.11.2023**.

Nach diesem Termin werden keine Bestellungen mehr angenommen.

Hinweis:

Sollten die Bestellungen über den nachhaltigen Einschlag im Gemeindewald hinausgehen, behalten wir uns vor die Abgabemenge pro Haushalt zu reduzieren.

Des Weiteren möchten wir sie auf das Merkblatt für Brennholzselbstwerber hinweisen. Das Merkblatt für Brennholzselbstwerber ist vom Brennholzkäufer bzw. Selbstwerber auszufüllen und muss mit dem Abfuhrschein mitgeführt werden. Auf Verlangen einer berechtigten Person sind diese vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Waldbesitzer oder Revierleiter das Recht hat, bei groben Verstößen gegen die UVV (z.B. Arbeiten ohne persönliche Schutzausrüstung) die Arbeiten einstellen zu lassen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Gemeindewäldern nur noch Holz an Brennholzkunden abgegeben werden darf, die den Nachweis eines abgelegten Motorsägenkurses erbringen können.

Es sind biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe (z.B. Aspen, Motor-mix) zu verwenden.

Rüdiger Stenger,

1. Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten der Postfiliale Heimbuchenthal

Tel 0174 697 40 86

Montag, Dienstag, Mittwoch 8:30 – 10:30 Uhr

Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Freitag, Samstag 08:30 – 10:30 Uhr

Achtung Terminänderung – Totengedenken zum Volkstrauertag

Das für Samstag 18.11.2023 um 18:00 Uhr geplante Totengedenken zum Volkstrauertag muss aus Termingründen auf Sonntag, 12.11.2023 nach dem Gottesdienst verlegt werden.

Wir treffen uns gegen 11:00 Uhr am Kriegergedenkenmal an der St.-Martin-Kirche.

Ich bitte die Vereine mit ihren Fahnenabordnungen dies zu beachten.

Programmablauf

1. Musikstück
2. Gebet Pfarrer Krawczyk
3. Musikstück
4. Ansprache Bürgermeister zum Totengedenken
5. Musikstück

Ich hoffe auf zahlreiche Teilnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Stenger

1. Bürgermeister

Jugendteam

Freunde treffen, zusammen abhängen und dabei noch nützliche Dinge lernen können.

Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren: donnerstags außerhalb der Ferienzeit von 17:15 bis 18:30 Uhr.

Ort: Pfarrhaus Heimbuchenthal, 1. Stock.

Ansprechpartnerin:

Laura Weber, Tel. 0152 33 96 69 62

Safespace

Die Möglichkeit sich in einem geschützten Raum über alle Gedanken, Gefühle, und Herausforderungen auszutauschen (für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren) besteht:

donnerstags 14-tägig von 18:00 bis 19:30 Uhr.

Termine im November: 09.11.2023 und 23.11.2023.

Ort: Pfarrhaus Heimbuchenthal, 1. Stock.

Ansprechpartnerin:

Christina Schuck, Tel. 0176 66 33 01 83

TSV Heimbuchenthal 1930 e.V.

Ergebnisse:

Kreisklasse Gr. 2

Am Samstag, 28.10.2023

TSV Heimbuchenthal II –
TSV Eisenbach I (Spielabsage)

Bezirkliga Ufr.-West

Am Sonntag, 29.10.2023

SpVgg Hösbach/Bahnhof I –
TSV Heimbuchenthal I (Spielabsage)

Vorschau:

Bezirkliga Ufr.-West

Am Sonntag, 05.11.2023

Spiel in Heimbuchenthal Beginn: 14:00 Uhr

TSV Heimbuchenthal I – TV Wasserlos

Sportheim-Dienst:

Gruppe Wolfgang Aulbach

Platzkassierer:

Erwin Kemmerer, Armin Bachmann

Platzordner-Dienst: Jürgen Roth,
Dieter Schäfer, Thomas Schippler

**TSV Heimbuchenthal II ist am 05.11.2023
spielfrei**

Bezirkliga Ufr.-West

Am Sonntag, 12.11.2023

Spiel in Kitzingen, Beginn: 14:00 Uhr

SSV Kitzingen I – TSV Heimbuchenthal I

**TSV Heimbuchenthal II ist am 12.11.2023
spielfrei**

Die Vorstandschaft

Heimbuchenthaler Freundeskreis Thury-Harcourt

Einladung zur Generalversammlung

Die diesjährige Generalversammlung des Freundeskreises Thury-Harcourt e.V. findet am Freitag, 24.11.2023, 18 Uhr im Gasthaus Linde in Heimbuchenthal statt.

Wir möchten alle Mitglieder, Freunde und Interessierte ganz herzlich dazu einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Totengedenken
4. Verlesen des letztjährigen Protokolls
5. Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft
6. Rechenschaftsbericht und Entlastung des Kassiers
7. Neuwahlen
8. Jahresprogramm
9. Wünsche und Anträge

Zum Vormerken an dieser Stelle gleich noch den Termin für den Besuch unserer französischen Freunde im kommenden Jahr bei uns: 08.05. bis 12.05.2024.

Eine kleine Änderung zu den vergangenen Jahren bitte beachten: Das französische Komitee hat beschlossen, sowohl die Anreise als

auch die Rückreise tagsüber zu planen, da die Nachtfahrt doch immer sehr anstrengend war. Das bedeutet, dass die Ankunft in Heimbuchenthal am 08.05. abends sein wird.

Für die Vorstandschaft: R. Wanschura

Trachtenverein „D'Spessartwäldler“ Heimbuchenthal

DANKE

Am letzten Samstag beendete die Theatergruppe mit ihrer ausverkauften vierten Vorstellung eine mehr als gelungene Spielzeit. Die acht Darsteller*innen – Karola Bachmann, Juliana Kettel, Nina Schreck, Frank Spieler, Veronika Spieler, Udine Steinigen, Sandro Strehl und Philipp Weis – haben Großartiges geleistet, viel Freizeit für die Proben geopfert und sich mit ganzem Herzen in diese Saison gestürzt. Das Publikum hat es ihnen durch die gezeigte positive Resonanz gedankt. Wir danken allen Besucher*innen herzlich für ihr Kommen und ihre – teils jahrzehntelange – Treue zum Heimbuchenthaler Theater. Euer Zuspruch lässt das Ensemble schon über eine neue Spielzeit nachdenken...

Wir danken auch allen, die den Rahmen für reibungslose Theaterwochen im Trachtenheim geschaffen haben: Annica Ronalter (Souffleuse), Bernd Brand (Technik), Mirco Ronalter (Bühnentechnik), Rudi Spieler und Roland Fath (Kulissen- und Tribünenbau) und allen, die Küchen-, Theken- und Putzdienst etc. geleistet haben.

Wir sind froh, eine solche Truppe zu haben!

Eure „Spessartwäldler“

VdK Ortsverband Heimbuchenthal-Dammbach

Einladung

Liebe Mitglieder,
am **Mittwoch, den 29. November 2023** findet unser **Jahresabschluss mit Ehrungen** statt. Beginn 18:00 Uhr im Hotel Christel, Heimbuchenthal.

Vorgesehene Tagesordnung:

- Allgemeine Info des Vorstandes
- Totengedenken
- Ehrungen
- Abschluss

Karin Gehle, Vorsitzende

Katholisches Seniorenforum St. Johannes

Unseren letzten Ausflug, mussten wir wegen vielen Erkrankungen, Urlaubsfahrten etc. leider absagen.

Herzlichen Dank allen, die dann mit in die Hücke nach Wintersbach ersatzweise gefahren

sind. Es war eigentlich kein Ersatz sondern, einfach ein schöner, gemütlicher Nachmittag.

Das nächste Mal treffen wir uns am **Donnerstag, den 09.11.2023 um 14.00 Uhr** zum **gemeinsamen Gottesdienst** im großen Saal des Pfarrzentrums St. Johannes. Wir wollen unseren Ortspatron, den H. St. Martin schon etwas vorfeiern und ehren.



Gemeinde Mespelbrunn



AMTLICHER TEIL

Bürgersprechstunden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Bürgersprechstunden im HdG finden ab sofort nur noch nach telefonischer Anmeldung statt. Bitte vereinbaren Sie hierzu über das Vorzimmer der Gemeinde Mespelbrunn, Tel. 06092/942-123 einen Termin oder schreiben uns eine Mail. Dankeschön!

Markus Schreck
2. Bürgermeister

Sperrung Teilstück Elsavastraße

Ab dem 25.09. bis voraussichtlich 01.12.2023 ist ein Teilstück der Elsavastraße voll gesperrt. Das Teilstück erstreckt sich von der Leitwiese bis zur Kreuzung Elsavastraße / Im Gründchen. Der Sperrungszeitraum ist jeweils von Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

An den Müllterminen werden die Mülltonnen, wie gewohnt, entleert.

Der Rettungsweg über die Elsavastraße ist jederzeit gewährleistet.

Die Umleitung erfolgt über die Hauptstraße.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

Einladung zur Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mespelbrunn-Hessenthal

Zur Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mespelbrunn-Hessenthal laden wir alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden herzlich ein.

Nach der hl. Messe mit unserem Pfarrer Tadeusz Krawczyk ist gemütliches Beisammensein bei Weißwurst und Brezel, Getränken etc. Herzliche Einladung dazu! Damit wir planen und vorbereiten können, bitten wir um Anmeldungen ab sofort bei Anita Gießler, Tel. 822 68 05.

Euer Seniorenteam

Die Dienstversammlung findet statt am **Freitag, den 10. November 2023 um 19:30 Uhr im Haus des Gastes**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Leiter Ausbildung
5. Bericht der Gerätewarte
6. Bericht des Jugendwarts
7. Grußworte Bürgermeisterin
8. Grußworte Kreisbrandinspektion
9. Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Wir bitten um vollständiges und pünktliches Erscheinen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Stephanie Fuchs Max Goldhammer
1. Bürgermeisterin Kommandant der FFW
Mespelbrunn-Hessenthal

Einladung zur Kranzniederlegung am Volkstrauertag in Hessenthal und Mespelbrunn

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am Volkstrauertag sind die Deutschen aufgerufen, der Toten der Weltkriege und der Opfer von Krieg, Terror und Gewaltherrschaft gemeinsam zu gedenken. Auch in Mespelbrunn und Hessenthal finden jedes Jahr Gedenkfeiern statt. Hierzu möchte ich Sie herzlich einladen.

Nachstehende Termine sind geplant:

Mespelbrunn: Samstag, den 18.11.2023 vor dem 18:30 Uhr-Gottesdienst am Kriegerdenkmal der Maximilian-Kolbe-Kirche.

Hessenthal: Sonntag, 19.11.2023 nach dem 8:30 Uhr-Gottesdienst am Kriegerdenkmal der Wallfahrtskirche.

Markus Schreck
2. Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Mespelbrunn am Mittwoch, den 08.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur öffentlichen und anschl. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Mespelbrunn am **Mittwoch, den 08.11.2023 um 19:30 Uhr** im Haus des Gastes, Nebenraum, Hauptstr. 164, Mespelbrunn werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung an:

1. Begrüßung und Protokollanerkennung
 2. Gemeinderat: Umbesetzung von Ausschusssitzen/Verbandssitzen. Beratung und Beschlussfassung
 3. Ortsübliche Vorbehandlung von Baugesuchen
 4. Bericht aus der Bauausschusssitzung
 5. Bericht aus der Finanzausschusssitzung
 - 5.1. Regionalbudget 2024 – Projektantrag der Gemeinde Mespelbrunn. Beratung und Beschlussfassung
 - 5.2. Verschiedenes aus dem Finanzausschuss
 6. Neubau TWA: Freigabe der Ausschreibungen für Behälterbau, EMSR-Technik und Anlagentechnik. Beratung und Beschlussfassung.
 7. Rücknahme Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft beim BKP (Anlage)
 8. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft
 9. Verschiedenes
 10. Evtl. Wortmeldungen aus dem Gemeinderat
- Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können sich die Zuhörerinnen und Zuhörer zu Wort melden.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Schreck, 2. Bürgermeister

Reinigungs- und Sicherungsverordnung Heimbuchenthal

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Mespelbrunn folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mespelbrunn.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,40 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßemittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterschei-

den sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannte Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2. Die Sicherungspflicht erstreckt sich somit bei Vorliegen eines Gehweges auf die Fläche des Gehweges (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b).

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 24.07.2003 außer Kraft.

Heimbuchenthal, den 27.10.2023

Gemeinde Mespelbrunn

gez.

Markus Schreck, 2. Bürgermeister

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

- Hauptstraße (St 2308)
- Weibersbrunner Straße (St 2308)
- Würzburger Straße (2312)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Alle sonstigen öffentlichen Straßen

Brennholzverkauf in Mespelbrunn

Die Gemeindeverwaltung nimmt unter der Telefon-Nummer 942-118 Frau Reinfurt oder andrea.reinfurt@vgem-mespelbrunn.bayern.de ab sofort wieder Brennholzbestellungen an. Laubholz kann pro Haushalt bis 10 fm bestellt werden und Nadelholz unbegrenzt.

Die Preise belaufen sich für

- Brennholz lang, Laubholz auf 67,00 € + 19% MwSt. je Festmeter

- Brennholz lang, Nadelholz auf 47,00€ + 19% MwSt. je Festmeter

Außerdem werden ab sofort auch wieder Bestellungen für Schlagabraum angenommen. Letzter Termin für ihre Bestellung ist der **10.11.2023**. Nach diesem Termin werden keine Bestellungen mehr angenommen.

Hinweis:

Sollten die Bestellungen über den nachhaltigen Einschlag im Gemeindewald hinausgehen, behalten wir uns vor die Abgabemenge pro Haushalt zu reduzieren.

Des Weiteren möchten wir sie auf das Merkblatt für Brennholzselbsterwerber hinweisen. Das Merkblatt für Brennholzselbsterwerber ist vom Brennholzkäufer bzw. Selbsterwerber auszufüllen und muss mit dem Abfuhrschein mitgeführt werden. Auf Verlangen einer berechtigten Person sind diese vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Waldbesitzer oder Revierleiter das Recht hat, bei groben Verstößen gegen die UVV (z.B. Arbeiten ohne persönliche Schutzausrüstung) die Arbeiten einstellen zu lassen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Gemeindewäldern nur noch Holz an Brennholzkunden abgegeben werden darf, die den Nachweis eines abgelegten Motorsägenkurses erbringen können.

Es sind biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe (z.B. Aspen, Motor-mix) zu verwenden.

Markus Schreck,

2. Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

FSV Hessenthal / SV Mespelbrunn e. V.

Ergebnis 1. Mannschaft:

FSV/SVM - SG DJK/TuS 1893 Leider II
Spielsabsage

Ergebnis 2. Mannschaft:

SG Weibersbrunn II/FSV-SVM II - FC Sham Aschaffenburg
Spielsabsage

Vorschau 1. Mannschaft:

TSV Soden - FSV/SVM
Sonntag, 05.11.2023, 14:00 Uhr

Vorschau 2. Mannschaft:

Sprfdr Sailauf II - SG Weibersbrunn II/FSV-SVM II
Sonntag, 05.11.2023, 12:00 Uhr
Spielort: Weibersbrunn

Nachlese Jahreshauptversammlung:

Auf der gut besuchten Jahreshauptversammlung am Freitag, 13.10.2023, wurde Gerd Christ als Vorstand Liegenschaften bestätigt und Manuel Schreck als neuer Vorstand Mitgliederverwaltung/Schriftverkehr gewählt, der von Sebastian Grund als zweitem Vorstand Mitgliederverwaltung/Schriftverkehr unterstützt wird. Der zukünftige Spielausschuss setzt sich aus den wiedergewählten Mitgliedern Volker Spatz, Jürgen Christ, Sebastian Spatz sowie den neu hinzugekommenen Mitgliedern Sebastian Schreck, Steffen Christ, Almir Brkic und Stefan Geis zusammen. Ein herzliches Dankeschön geht in diesem Zusammenhang an Marco Müller von „Müllers Landhotel“, der uns an diesem Abend hervorragend verköstigt hat.

Vorankündigungen:

Nikolausfeier am Dienstag, 05.12.2023 ab 16:30 Uhr auf dem Sportgelände des FSV/ SVM in Hessenthal. Die Geschenke für die Kinder können für einen Unkostenbeitrag von 1€ bis zum 30.11.2023 bei der Firma „Elektro-Langer“ abgegeben werden.

Weihnachtsfeier am Samstag, 16.12.2023 im ehemaligen Vereinslokal „Zum Spessart“ ab 18:00 Uhr. Um optimal planen zu können, ist eine verbindliche telefonische Voranmeldung bis zum 30.11.2023 unter der Handy-Nr. 0160-7575155 notwendig.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Mespelbrunn-Hessenthal

Übung

Am Samstag, den 04.11.2023 findet um 17.00 Uhr die nächste Übung für alle statt. Treffpunkt ist am Gerätehaus in Mespelbrunn. Anmeldung über FF-Agent.

An Technik, Hilfeleistung, Kameradschaft und sinnvoller Freizeitgestaltung interessierte Damen und Herren oder Quereinsteiger sind jederzeit herzlich willkommen bei den Übungen vorbei zu schauen, mitzumachen und unser Team zu verstärken.

Weitere Termine, Dienstplan und Infos unter <http://www.ff-mespelbrunn-hessenthal.de>

VdK Mespelbrunn

Am **Sonntag den 03.12.2023** möchte der VdK-Ortsverband Mespelbrunn alle seine Mitglieder zu einem gemütlichen **Beisammensein** in der Vorweihnachtszeit einladen.

Beginn ist um 15 Uhr im Hotel „Zum Engel“ in Mespelbrunn. Wir würden uns über ein zahlreiches Erscheinen freuen.

CSU Ortsverband Mespelbrunn

Fraktionssitzung

Hiermit möchten wir zu unserer Fraktionssitzung am Montag, den 06.11.2023, um 19:30 Uhr im "Müllers Landhotel" in Hessenthal einladen. Kommen Sie vorbei und besprechen Sie mit unserem 2. Bürgermeister sowie den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten die bevorstehende Novembersitzung der Gemeinde Mespelbrunn. Auch für Ihre persönlichen Sorgen und Anliegen haben wir immer ein offenes Ohr. Christian Becker
Schriftführer

»Herzkrank? Schütze Dich vor dem Herzstillstand!« Asklepios Klinik Langen unterstützt Aktionswochen der Deutschen Herzstiftung

Im November führt die Deutsche Herzstiftung die bundesweiten »Herzwochen« unter o. g. Motto durch, um auf wichtige Präventionsmöglichkeiten in Sachen Herzerkrankungen aufmerksam zu machen. In diesem Rahmen lädt Prof. Dr. Lehmann, Chefarzt der Kardiologie an der Asklepios Klinik Langen am 07.11. zu einer Informationsveranstaltung ab 18.00 Uhr in die Neue Stadthalle Langen ein.

In Deutschland sterben pro Jahr ca. 65.000 Menschen am plötzlichen Herztod. Für die Betroffenen kommt es dabei scheinbar aus heiterem Himmel zu einem Herzstillstand. In etwa 80 Prozent der Fälle liegt dabei allerdings eine langjährige Verkalkung und Einengung der Herzkranzgefäße, die koronare Herzkrankheit (KHK), zugrunde, die z. B. durch Bluthochdruck, Diabetes mellitus und Fettstoffwechselstörungen (hohes Cholesterin) entsteht. „Unser Ziel ist es, Menschen mit einem Risiko für plötzlichen Herztod frühzeitig zu identifizieren und für die Ursachen und Warnzeichen dieses lebensbedrohlichen Ereignisses zu sensibilisieren“, betont der Prof. Lehmann. Daher informieren in der Veranstaltung am 07.11. Spezialisten wie PD Dr. med. A. Fürnkranz, Sektionsleiter Elektrophysiologie der Langener Klinik sowie Dr W. Talash, Leiter der kardiologischen Facharztpraxis Langen zu Themen, wie Cholesterinsenkung Leben retten kann und in welchen Fällen das sog. „Herzstolpern“ (Extrasystolen) unbedingt behandelt werden sollten. Über neue Behandlungsmethoden und –Strukturen in der Asklepios Klinik Langen informiert Prof. Lehmann ebenfalls. Denn die Asklepios Klinik Langen hat als zertifizierter Schwerpunktversorger insbesondere den Fachbereich Kardiologie enorm ausgebaut und weiterentwickelt. Allein die drei Sektionen für „Schlaganfallbehandlung“, „interventionelle Gefäßmedizin & kardiale Bildgebung“, „strukturelle Herzerkrankungen“ sowie „Elektrophysiologie“ wurden in den letzten Jahren neu geschaffen und mit ausgewiesenen Spezialisten besetzt. Seit Anfang dieses Jahres steht neben zwei Herzkatheterlaboren ein neuer Hybrid-OP-Saal zur Verfügung, der mit integrierter Angiografieanlage und Intravaskulärem Ultraschall ausgestattet ist. Der Ausbau der Abteilung wird auch im Jahr 2024 weitergehen.

Qualitätsnachweis durch Stress-Tests der Notfallversorgung

Zudem betreibt die Klinik mit Ihrem Cardiac Arrest Center und der Chest Pain Unit u. a. zwei zertifizierte Zentren für die spezielle Versorgung von kardiologischen Notfällen. Insbesondere bei der Notfallversorgung geht es oft um Leben und Tod.



Hier ist die Qualität und Schnelligkeit der Behandlung entscheidend für die Genesungschancen. In diesen Fällen zählt jede Sekunde und jeder Handgriff muss sitzen. Um auch an dieser Stelle immer die höchstmögliche Behandlungsqualität bieten zu können, unterzieht die Klinik ihre Notfallteams regelmäßigen Stresstests den sog. „S.A.V.E.“ Trainings. In diesen Trainingseinheiten werden verschiedene Notfallszenarien in einer ZNA simuliert, die von den Mitarbeitern unter realem Zeitdruck gelöst werden müssen. Dabei werden neben lebensgefährlichen Verletzungen auch Herzinfarkte, gefährliche Herzrhythmusstörungen oder Schlaganfälle lebensecht simuliert.

Wir sind sehr stolz, dass unsere Teams der Zentralen Notfallaufnahme die regelmäßigen Trainings stets mit hervorragenden Bewertungen abschließt. Für uns sind solche regelmäßigen Teamtrainings ein hervorragendes Element zur Steigerung der Patientensicherheit.“, so Jan Voigt, Geschäftsführer der Asklepios Klinik Langen.

Weitere Informationen und Anmeldung zu der Veranstaltung über: www.asklepios.com/langen, oder Tel.: 06103 / 912 – 61 338, le.may@asklepios.com

